

zept der Umwelterziehung und dem Bildungskonzept einer nachhaltigen Entwicklung geben.<sup>368</sup> Beide Konzepte können gleichwohl unter das Tatbestandsmerkmal „Umwelterziehung“ subsumiert werden. Denn Art. 101 Abs. 1 SächsVerf muss unter systematischen Gesichtspunkten im Zusammenhang mit Art. 10 SächsVerf gesehen werden, der den Schutz der Umwelt zum Gegenstand hat. Daraus folgt, dass der Regelung in Art. 101 Abs. 1 SächsVerf kein bestimmtes Bildungskonzept zugrunde liegt. Vielmehr wird durch die Regelung der Auftrag aus Art. 10 SächsVerf für den Bereich der Schule umgesetzt.

## 2. Zu § 37 Abs. 2; Förderung des praktischen Umweltschutzes

Abs. 2 enthält das Gebot für die Schulen, also für Lehrer und Schüler, sich für den praktischen Umweltschutz einzusetzen. Dabei handelt es sich um keine Kann- oder Sollvorschrift, sondern um eine Mussvorschrift. Ein Ermessensspielraum kommt der Schule mithin in dieser Frage nicht zu. Sie hat lediglich Beurteilungsspielraum.

## § 38

### Schulgeld- und Lernmittelfreiheit

(1) Der Unterricht an den öffentlichen Schulen ist unentgeltlich.

(2) In den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der Fachschulen hat der Schulträger den Schülern alle notwendigen Schulbücher leihweise zu überlassen, sofern sie nicht von den Eltern oder den Schülern selbst beschafft werden; ausnahmsweise werden sie zum Verbrauch überlassen, wenn Art und Zweckbestimmung des Schulbuches eine Leihe ausschließen. Die Einzelheiten regelt eine Rechtsverordnung der Staatsregierung.

### Übersicht über die Kommentierung zu § 38

1. Zu § 38 Abs. 1; Schulgeldfreiheit
2. Zu § 38 Abs. 2; Lernmittelfreiheit

## 1. Zu § 38 Abs. 1; Schulgeldfreiheit

§ 38 setzt Art. 102 Abs. 4 SächsVerf um. Dort heißt es: „Unterricht und Lernmittel an den Schulen in öffentlicher Trägerschaft sind unentgeltlich.“ Sowohl die Unentgeltlichkeitsregelung der Verfassung als auch die des § 38 nehmen Bezug auf den Unterricht. Für die Teilnahme am Unterricht darf kein Entgelt erhoben werden. Damit ist aber nicht zugleich auch schon gesagt, dass diese Regelungen nur Entgelte verhindern, die direkt und in ihrer Höhe auf die öffentliche Unterrichtsleistung bezogen sind. Es verbleibt der Bereich öffentlich auferlegter Zahlungspflichten, die zwar auf

<sup>368</sup> Vgl. Rost in ZEP 1/2001;

den Besuch der Schule oder dessen Umstände zurückgehen, aber nicht die Teilnahme am Unterricht selbst betreffen. Die Grenzen der Schulgeldfreiheit sind durch die Auslegung des Tatbestandsmerkmals „Unterricht“ zu bestimmen. Anders ausgedrückt: Das „Ob“ und das „Wie“ des Unterrichts bestimmt den Umfang und die Grenzen der Schulgeldfreiheit. Daher wäre die Erhebung von Anmeldegebühren bei der Einschulung oder Ummeldung unzulässig. Denn die Anmeldung an einer Schule steht in einem inhaltlich untrennbaren Zusammenhang mit der Teilnahme am Unterricht, weil die Teilnahme schulunterrichtsorganisatorisch und denknotwendig die Anmeldung voraussetzt. Entsprechendes gilt für Prüfungsgebühren. Prüfungen sind praktisch und didaktisch integrierte Bestandteile des Unterrichts. Zudem erfasst die Schulgeldfreiheit die Gesamtheit des Ausbildungsgangs. Prüfungen können vom Ausbildungsgang insgesamt nicht hinweggedacht werden. Der Ergänzungsbe- reich ist Teil des Unterrichts und unterfällt damit der Schulgeldfreiheit. Dies gilt aber nicht für außerunterrichtliche Angebote der Schulen wie z. B. Wandertage, Exkursionen oder Klassenfahrten.

Die Schulgeldfreiheit ist sachlich begrenzt auf den Besuch öffentlicher Schulen. Schulen in privater Trägerschaft (Privatschulen) unterliegen dieser Gewährleistung nicht. Geographisch ist die Schulgeldfreiheit auf den Freistaat Sachsen beschränkt. Sächsische Schüler, die Schulen außerhalb Sachsens besuchen, können sich nicht auf § 38 berufen.

## 2. Zu § 38 Abs. 2; Lernmittelfreiheit

Abs. 2 stellt klar, dass im Freistaat Sachsen neben der Schulgeldfreiheit auch die Lernmittelfreiheit gewährt wird. Beide Freiheiten sind Grundlagen für die Chancengleichheit von Schülern aus wirtschaftlich/sozial schwächer gestellten Familien.<sup>369</sup> Die Lernmittelfreiheit wird nicht in der Form gewährt, dass die Schulbücher von den Eltern auf Kosten des Staates angeschafft werden. Schulbücher werden den Schülern aber kostenlos leihweise überlassen. Diese Verpflichtung obliegt den Schulträgern. „Schulbücher“ sind gem. § 2 Schulbuchzulassungsverordnung<sup>370</sup> Druckwerke für die Hand des Schülers, die dazu dienen, den Lehrplan eines Faches schulartbezogen in Zielen und Inhalten zu erfüllen. Schulbücher müssen in der Regel gebunden sein. Folgende sonstige Druckwerke sind den Schulbüchern gleichgestellt: Atlanten; Arbeitshefte für die Hand des Schülers, die Schulbücher begleiten, ergänzen oder ersetzen; Ganzschriften und für den Schulgebrauch aufbereitete (z. B. gekürzte oder kommentierte) Textsammlungen; ein- und zweisprachige Wörterbücher, fremdsprachliche Grammatiken, Nachschlagewerke; Aufgabensammlungen, Gesetzessammlungen, Formelsammlungen und Tafelwerke. Nach den Grundsätzen der Leihe haftet der Entleiher für den ordnungsgemäßen Zustand der verliehenen Sache. Kann der Schüler das Schulbuch nicht oder in keinem ordnungsgemäßen Zustand zurückgeben, muss er hierfür Ersatz leisten. Bei Minderjährigen Schülern sind hierzu ihre gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

<sup>369</sup> Niebes/Becher/Pollmann in § 38 Rdnr. 3;

<sup>370</sup> Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Zulassung von Schulbüchern i.d.F.d. Bek. vom 7.10.1997, SächsGVBl. Jg. 1997, Bl.-Nr. 20, S. 595;

Vom System der Schulbuchleihe werden Schulbücher, deren Zweckbestimmung eine Leihe ausschließen, ausgenommen. Das sind solche Lernmittel, deren Gebrauch zum Verbrauch führen, wie z. B. bei Arbeitsheften, die von den Schülern ausgefüllt werden und daher von nachfolgenden Schülergenerationen nicht mehr benutzt werden können.

Die Lernmittelfreiheit wird entgegen der weiten Fassung dieses Wortes und trotz seiner Verwendung in der Überschrift des § 38 durch das Tatbestandsmerkmal „Schulbücher“ sachlich begrenzt. Für Lernmittel, die keine Schulbücher i. S. d. Abs. 2 sind, besteht keine Lernmittelfreiheit. Dies sind z. B. Schreibmaterialien, Sportbekleidung oder programmierbare Taschenrechner (sofern diese nicht unter den Begriff der Lehrmittel fallen, s. dazu weiter unten). Außerdem gilt die Lernmittelfreiheit nur für „notwendige“ Schulbücher. Bei der Bestimmung, was notwendig ist, besteht ein Spannungsverhältnis zwischen pädagogischen Gesichtspunkten und dem haushälterischen Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Dieses Spannungsverhältnis muss bei der Entscheidung über die Verwendung eines Schulbuches im Unterricht angemessen aufgelöst werden. Dabei gebührt keinem der beiden Gesichtspunkte von vornherein der Vorrang.

Von den Lernmitteln zu unterscheiden sind die Lehrmittel. Die Lehrmittel wie z. B. Computer, Modelle oder Laboreinrichtungen sind Teil der Schulausstattung. Diese ist vom Schulträger zu gewährleisten.

## § 39

### **Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen**

**(1) Zur Sicherung des Erziehungs- und Bildungsauftrags oder zum Schutz von Personen und Sachen können nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülern getroffen werden, soweit andere Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen.**

**(2) Ordnungsmaßnahmen sind:**

- 1. schriftlicher Verweis;**
- 2. Überweisung in eine andere Klasse gleicher Klassenstufe oder einen anderen Kurs der gleichen Jahrgangsstufe;**
- 3. Androhung des Ausschlusses aus der Schule;**
- 4. Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu vier Wochen;**
- 5. Ausschluss aus der Schule.**

**Die körperliche Züchtigung ist verboten.**

**(3) Ordnungsmaßnahmen nach**

- 1. Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 werden in der Primarstufe und der Sekundarstufe I vom Klassenlehrer oder Schulleiter, in der Sekundarstufe II vom Schulleiter,**
- 2. Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 werden vom Schulleiter getroffen.**

(4) Die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 sind nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten zulässig. Die Schulpflicht bleibt unberührt.

(5) Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen sind der betroffene Schüler, bei minderjährigen Schülern auch die Eltern, zu hören. Der Schulleiter hört vor einer Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 die Klassenkonferenz oder Jahrgangsstufenkonferenz an. Auf Antrag des Schülers, gegen den eine Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 getroffen werden soll, hört der Schulleiter den Klassenschülersprecher oder, sofern der Unterricht nicht im Klassenverband erteilt wird, einen Jahrgangsstufensprecher an.

(6) In dringenden Fällen kann der Schulleiter bis zur endgültigen Entscheidung einen Schüler vorläufig vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen ausschließen.

(7) Widerspruch und Klage gegen Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 sowie Absatz 6 haben keine aufschiebende Wirkung.

## Übersicht über die Kommentierung zu § 39

1. Zu § 39 Abs. 1; Subsidiarität von Ordnungsmaßnahmen
2. Zu § 39 Abs. 2; Ordnungsmaßnahmen
  - 2.1. Zu Satz 1 Nr. 1; Verweise
  - 2.2. Zu Satz 1 Nr. 2; Überweisung
  - 2.3. Zu Satz 1 Nr. 3; Androhung des Ausschlusses
  - 2.4. Zu Satz 1 Nr. 4; Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen
  - 2.5. Zu Satz 1 Nr. 5; Ausschluss aus der Schule
- 2.6. Zu Satz 2; Züchtigungsverbot und Kollektivstrafen
3. Zu § 39 Abs. 3; Zuständigkeit
4. Zu § 39 Abs. 4; Besondere Anforderungen für Ausschluss
5. Zu § 39 Abs. 5; Anhörungs- und Beteiligungspflichten
6. Zu § 39 Abs. 6; Vorläufige Entscheidung
7. Zu § 39 Abs. 7; Sofortvollzug

### 1. Zu § 39 Abs. 1; Subsidiarität von Ordnungsmaßnahmen

Die abschließend in § 39 geregelten Ordnungsmaßnahmen haben vor allem den Zweck, neben der Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule, der Erfüllung der Schulbesuchspflicht und der Einhaltung der Schulordnung<sup>371</sup> auch zum Schutz der körperlichen Integrität, der sexuellen Selbstbestimmung, der Ehre und des Eigentums der am Schulleben Beteiligten sowie des Eigentums des Schulträgers beizutragen.<sup>372</sup> Abs. 1 verweist nicht auf den Grundsatz der

<sup>371</sup> VGH Mannheim, Az. 9 S 2590/06, Urt. vom 08.12.2006, BeckRS 2007, 20245;

<sup>372</sup> VG Sigmaringen NVwZ-RR 2006, 616 (617) zu § 90 Abs. BadWürttSchulG unter Berufung auf Lambert/ Müller/Sutor/Fischer in Das SchulR in Baden-Württemberg, 1998, SchulG § 90, Erl. 2;

Verhältnismäßigkeit. Er ist vielmehr seinerseits eine Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Denn es wird angeordnet, dass Ordnungsmaßnahmen nur zulässig sind, wenn erzieherische Maßnahmen nicht ausreichen. Vor der Realisierung einer Maßnahme nach Abs. 2 muss daher stets zuerst geprüft werden, ob nicht erzieherische Maßnahmen ausreichen. Trifft dies zu, darf eine Ordnungsmaßnahme nicht ausgesprochen werden. Erzieherische Maßnahmen können z. B. erzieherische Gespräche, schriftliche Missbilligung konkreten Fehlverhaltens, Nacharbeit unter Aufsicht oder Beauftragung mit zur Verdeutlichung des Fehlverhaltens geeigneten Aufgaben sein.

## 2. Zu § 39 Abs. 2; Ordnungsmaßnahmen

In Absatz 2 S. 1 wurden 2004 die vormaligen Nummern 1 und 2 zusammengefasst und um eine neue Nummer 4 „Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu vier Wochen“ ergänzt. Schulische Ordnungsmaßnahmen stellen Eingriffe in die Rechtssphäre der Schüler und Eltern dar und bedürfen daher einer präzisen gesetzlichen Regelung. Nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte ist auch für den kurzzeitigen Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen eine gesetzliche Regelung notwendig. Diese Anforderung wird durch S. 1 realisiert. Eine Ordnungsmaßnahme dient im Unterschied zu Erziehungsmitteln der Schule und zu Maßnahmen der Jugendgerichte nach dem Jugendgerichtsgesetz nicht vorrangig dazu, den Einzelnen erzieherisch zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten. Vielmehr sollen Ordnungsmaßnahmen in erster Linie die durch ein persönliches Fehlverhalten gefährdete Sicherheit und Ordnung des Schulbetriebs gewährleisten oder wiederherstellen. Die Auswahl der Ordnungsmaßnahme muss sich deshalb an der pädagogischen Prognose dessen, was zur Beseitigung des gestörten Schulfriedens erforderlich ist, orientieren.<sup>373</sup> Anknüpfungspunkt für Ordnungsmaßnahmen ist das Verhalten des Schülers. Hierbei ist nicht auf den räumlichen Zusammenhang zur Schule (Verhalten im Schulgebäude und auf dem Schulgelände), sondern auf den sachlichen Zusammenhang zur Schule abzustellen (vgl. hierzu auch die Kommentierung zu Abs. 4 a. E.).

Bei der Anwendung von Ordnungsmaßnahmen hat der Schulleiter (oder bei schriftlichen Verweisen in der Primärstufe oder Sekundarstufe I der Klassenlehrer) das Übermaßverbot zu beachten und lediglich geeignete, erforderliche und verhältnismäßige Sanktionen zu verhängen. Da Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen der Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule, der Erfüllung der Schulpflicht, der Einhaltung der Schulordnung und insbesondere dem Schutz von Personen innerhalb der Schule dienen, darf und muss der Schulleiter (ggf. der Klassenlehrer) diese Belange bei der Auswahl der Ordnungsmaßnahme in seine Abwägung einstellen. Vor allem aber muss die Ordnungsmaßnahme nach Art, Schwere und Folgen des Fehlverhaltens angemessen erscheinen, wobei Auswahl und Bemessung der Ordnungsmaßnahme im pflichtgemäßen Ermessen des Schulleiters stehen. Dieses Ermessen kann durch die Gerichte nur dahingehend überprüft

<sup>373</sup> VG Hannover, NVwZ-RR 2004, 852 (854);

werden, ob die Grenzen des Ermessens überschritten oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht wurde (vgl. § 114 S. 1 VwGO).<sup>374</sup> Der Schulleiter (ggf. Klassenlehrer) ist bei seiner Entscheidung wegen Art. 3 GG nicht gehalten, gleichsam schematisch bei gleichartigen Verstößen gleichartige Ordnungsmaßnahmen zu verhängen. Es kommt immer auf den Einzelfall und auf die konkrete Situation an, in der ein Schüler sich befindet.

In § 39 Abs. 2 sind die schulischen Ordnungsmaßnahmen, beginnend mit dem schriftlichen Verweis und endend mit der Verweisung von der Schule, abgestuft in der Reihenfolge ihrer Belastung für die Schüler aufgeführt. Aus dieser gesetzlichen Ausgestaltung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgt, dass dem betroffenen Schüler gegenüber die am wenigsten in seine Rechte eingreifende Ordnungsmaßnahme anzuwenden ist, die noch geeignet, aber auch erforderlich ist, um das Ziel der Ordnungsmaßnahmen (s. o.) zu erreichen, nämlich die geordnete Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule und den Schutz von Personen und Sachen zu gewährleisten. Hieraus folgt umgekehrt aber auch, dass die Schule im Rahmen der ihr obliegenden Ermessensentscheidung je nach Art und Schwere des Fehlverhaltens und der Persönlichkeit des Schülers, insbesondere seiner Einsichtsfähigkeit, mildere Ordnungsmaßnahmen gleichsam überspringen und unmittelbar zu einer den Schüler stärker belastenden Ordnungsmaßnahme greifen darf.<sup>375</sup> Will der Schulleiter ein solches Überspringen der gestuften Maßnahmen, muss er dies im Rahmen seines Ermessens widerspruchsfrei darlegen. Bei der Auswahl der Ordnungsmaßnahmen ist darauf zu achten, dass die Ordnungsmaßnahme zur objektiven Gewichtung des zu unterbindenden Verhaltens eines Schülers nicht außer Verhältnis steht. So ist, wie bereits ausgeführt wurde, zunächst festzustellen, ob Erziehungsmaßnahmen nicht mehr ausreichen (§ 39 Abs. 1). Weiterhin wird sich die vom Schulleiter nach Anhörung der Klassenkonferenz zu treffende Entscheidung daran zu orientieren haben, in welcher Weise dem schwerwiegenden oder wiederholten Fehlverhalten pädagogisch adäquat und wirksam begegnet werden kann. Insoweit werden alle sonstigen im Einzelfall maßgebenden Faktoren, wie z. B. Alter, Reifegrad, gesundheitliche und soziale Situation des Schülers zu berücksichtigen sein.<sup>376</sup> Diese vorwiegend nach pädagogischen Gesichtspunkten vorzunehmende Beurteilung der Person und des Verhaltens des betreffenden Schülers entzieht sich einer vollständigen Erfassung nach rein rechtlichen Kriterien und bedingt daher sachnotwendig ein pädagogisches Werturteil des zuständigen Organs.<sup>377</sup>

§ 39 kann nicht der Grundsatz entnommen werden, dass mit der Verhängung einer Ordnungsmaßnahme der Lebenssachverhalt „verbraucht“ sei; die Parallele zum Strafklageverbrauch kann nicht gezogen werden, da es sich bei der Ordnungsmaßnahme um eine ganz andere Maßnahme als eine strafrechtliche Ahndung handelt. Es spricht manches dafür, dass es im Ermessen der jeweils zuständigen Stelle steht,

<sup>374</sup> VG Freiburg, NJOZ 2004, 3105 (3107);

<sup>375</sup> OVG Münster Az. 19 B 742/06 Urt. vom 06.06.2006, BeckRS 2006, 23874;

<sup>376</sup> Vgl. VGH München, NVwZ-RR 1998, 239f.;

<sup>377</sup> VG Chemnitz, Beschluss vom 6. 7. 2006 - 2 K 742/06, LKV 2007,44;

eine weitere Ordnungsmaßnahme auszusprechen, wenn ihre Voraussetzungen vorliegen und es sich gezeigt hat, dass eine bereits ausgesprochene mildere Ordnungsmaßnahme nicht den mit ihr bezweckten Erfolg erreichen kann. Das dürfte sich bereits aus der für die Verhängung einer weiteren Ordnungsmaßnahme zwingend erforderlichen fortbestehenden Störung des Schul- oder Unterrichtsbetriebes bzw. Gefahr für andere Schüler, auf die angemessen reagiert werden darf und muss, ergeben.<sup>378</sup>

### 2.1. Zu Satz 1 Nr. 1; Verweise

Der Verweis ist die mildeste Form der Ordnungsmaßnahmen. Er kommt immer dann in Betracht, wenn Erziehungsmaßnahmen einerseits nicht mehr ausreichen und andererseits die Ordnungsmaßnahmen nach den Nr. 2 bis 5 nicht angezeigt erscheinen.

### 2.2. Zu Satz 1 Nr. 2; Überweisung

Die Überweisung in eine andere Klasse oder Jahrgangsstufe innerhalb derselben Schule kommt in Betracht, wenn das Fehlverhalten auf einer Gruppenbildung innerhalb des Klassenverbands beruht oder in anderer Weise im Kontext zum Klassenverband/ zur Jahrgangsstufe steht.<sup>379</sup> Eine Überweisung in eine andere Klasse oder Jahrgangsstufe einer anderen Schule ist auf der Grundlage von § 39 Abs. 2 Nr. 2 nicht möglich. Zwar findet sich in Ziff. 2 insoweit keine ausdrückliche Beschränkung auf dieselbe Schule. Aufgrund des systematischen Zusammenhangs zu Ziff. 5, die den Ausschluss von der Schule regelt, scheidet diese Möglichkeit im Rahmen von Ziff. 2 aus, da eine Überweisung an eine andere Schule zwangsläufig zum Ausschluss von der bisherigen Schule führt.<sup>380</sup> Die Maßnahme setzt voraus, dass die gleichen Unterrichtsfächer mit den gleichen Unterrichtszielen in der anderen Klasse oder Jahrgangsstufen gegeben sind.<sup>381</sup>

### 2.3. Zu Satz 1 Nr. 3; Androhung des Ausschlusses

Eine vorherige Androhung des Ausschlusses vom Unterricht oder von der Schule ist mit Blick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in der Regel vor der Realisierung einer solchen Maßnahme geboten, aber nicht zwingend. Das gilt insbesondere bei erstmaligen Schlägereien in der Schule, die weitgehend folgenlos bleiben. Allerdings können die Schulen<sup>382</sup> einem exzessiven und ungehemmten Verhalten von Schülerinnen und Schülern konsequent mit den Mitteln des Unterrichtsausschlusses begegnen. Das gilt für die Reaktion auf körperliche Gewalt insbesondere dann, wenn von ihr jugendliche oder erwachsene Schülerinnen und Schüler betroffen sind. Entscheidend für die Reaktion der Schule ist insoweit nicht die Tatsache der Gewaltanwendung selbst, sondern das Maß der Gemeinschaftlichkeit und Störung

<sup>378</sup> Vgl. OVG Greifswald NVwZ-RR, 2002, 578;

<sup>379</sup> Runck/Geißler/Ihlenfeld in § 39 SächsSchulG S. 132;

<sup>380</sup> So im Ergebnis auch Niebes/Becher/Pollmann in § 39 Rdnr. 10;

<sup>381</sup> Vgl. Runck/Geißler/Ihlenfeld in § 39 SächsSchulG S. 132;

<sup>382</sup> Vgl. z.B. VG Hannover, NdsVBl 2002, 274; Beschluss v. 11. 4. 2002 - 6 B 947/02; v. 18. 3. 2004 - 6 B 1104/04 = BeckRS 2004, 21721;

des Schulfriedens, das von ihr hervorgerufen wird.<sup>383</sup> Angesichts der Schwere der Pflichtverletzung kann daher die vorherige Androhung entbehrlich sein.

#### **2.4. Zu Satz 1 Nr. 4; Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen**

Der Ausschluss ist nur für maximal vier Wochen zulässig. Das gilt auch wenn nach Abs. 6 ein vorläufiger Ausschluss angeordnet wird. Anders ausgedrückt: Der vorläufige Unterrichtsausschluss und der danach angeordnete Unterrichtsausschluss dürfen zusammen vier Wochen nicht überschreiten. Dass der betroffene Schüler durch den Unterrichtsausschluss Unterricht versäumt und das Versäumte in Eigeninitiative nachholen muss, ist für sich gesehen nicht unverhältnismäßig, sondern liegt in der Natur dieser Ordnungsmaßnahme und wird von dem Gesetzgeber in Kauf genommen. Dasselbe gilt für die Dauer des Unterrichts zu erteilende Verbot des Betretens des Schulgeländes; auch dieses ist keine unverhältnismäßige Maßnahme, sondern eine Rechtsfolge des Unterrichtsausschlusses.<sup>384</sup> Bereits der erste tätliche Angriff eines Schülers gegen zwei Mitschüler (massive Schläge ins Gesicht) kann einen zweiwöchigen Unterrichtsausschluss rechtfertigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Tötlichkeiten auf Veranlassung eines Mitschülers hin begangen wurden, der selbst nicht negativ in Erscheinung treten wollte, weil gegen ihn bereits ein zweiwöchiger Unterrichtsausschluss verhängt worden war.<sup>385</sup>

#### **2.5. Zu Satz 1 Nr. 5; Ausschluss aus der Schule**

Beim Schulausschluss handelt es sich um die schwerste Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme nach § 39 Abs. 2, die aufgrund des Übermaßverbots erst dann zur Anwendung kommen kann, wenn mildere Maßnahmen nach vernünftiger Würdigung des Falles mangels Erfolg ausscheiden.<sup>386</sup> In der Regel bedarf der Ausschluss der vorherigen Androhung, zwingend ist dies aber nicht. Die vorherige Anhörung kann entfallen, wenn die konkrete Situation eine vorherige Androhung nicht zulässt. Dies ist z. B. bei drohenden schweren Straftaten der Fall.<sup>387</sup> Zu dem Erfordernis des schweren oder wiederholten Fehlverhaltens vgl. die Kommentierung zu Abs. 4.

#### **2.6. Zu Satz 2; Züchtigungsverbot und Kollektivstrafen**

S. 2 stellt klar, dass körperliche Züchtigungen verboten sind. Insoweit regelt S. 2 eigentlich etwas Selbstverständliches. Denn körperliche Züchtigungen stellen regelmäßig eine Körperverletzung dar, die durch ein sog. besonderes Gewaltverhältnis nicht gerechtfertigt werden kann. Kollektivstrafen, bei denen eine Gruppe von Schülern bestraft wird, weil der konkrete „Täter“ nicht ermittelt werden kann, werden von Abs. 2 nicht erwähnt. Sie sind nicht nur erzieherisch absolut wertlos<sup>388</sup>,

<sup>383</sup> VG Hannover NVwZ-RR 2004, 852 (854);

<sup>384</sup> Vgl. VG Hannover in NVwZ-RR 2004, 852 (853);

<sup>385</sup> VG Freiburg, NJOZ 2004, 3105;

<sup>386</sup> VG Stuttgart zu § 90 Abs. 3 BWSchulG;

<sup>387</sup> So auch *Niebes/Becher/Pollmann* in § 39 SächsSchulG Rdnr. 10;



wenn nicht sogar pädagogisch kontraproduktiv, sie sind auch unzulässig, weil rechtswidrig. Für Kollektivstrafen in der Form, dass eine Gruppe von Schülern bestraft wird, obwohl der „Täter“ bekannt ist, um negativen Druck der Gruppe auf den „Täter“ zu erzeugen, gilt dies erst recht.

### 3. Zu § 39 Abs. 3; Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen wird durch Abs. 3 festgelegt. Vor 2004 war diese teilweise in der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Zuständigkeiten bei Ordnungsmaßnahmen (Ordnungsmaßnahmenzuständigkeitsverordnung – ZustOrdVO)<sup>389</sup> geregelt. Der Gesetzgeber entschied sich 2004 für eine umfassende gesetzliche Regelung. Die Verordnung wurde daher im Rahmen der Deregulierung 2004 aufgehoben. Die Zuständigkeit für schriftliche Verweise liegt nach Abs. 3 bei den Klassenlehrern, wenn es sich um Schüler der Primärstufe oder der Sekundarstufe I handelt. Bei Schülern der Sekundarstufe II ist der Schulleiter zuständig. Für alle anderen Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 ist ausschließlich der Schulleiter zuständig.

### 4. Zu § 39 Abs. 4; Besondere Anforderungen für Ausschluss

Abs. 4 normiert für die Ordnungsmaßnahmen i. S. d. § 39 Abs. 2 Nr. 4 und 5 (Ausschluss vom Unterricht oder Ausschluss von der Schule) weitere Tatbestandsvoraussetzungen. Es muss sich um ein wiederholtes oder schweres Fehlverhalten handeln. Im Umkehrschluss zu Abs. 4 müssen ein schweres oder wiederholtes Fehlverhalten für die Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 nicht vorliegen.

Weil für die Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 4 und 5 schwerwiegende oder wiederholte Verfehlungen eines Schülers erforderlich sind, muss die Schule deshalb jeweils prüfen, ob nicht eine weniger gravierende Maßnahme den in § 39 Abs. 2 genannten Zweck von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, der Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule, der Erfüllung der Schulbesuchspflicht, der Einhaltung der Schulordnung und dem Schutz von Personen und Sachen innerhalb der Schule zu dienen, erfüllt. In diesem Zusammenhang ist auch der Erziehungsauftrag der Schule nach § 1 zu beachten, wonach die Schüler zur Menschlichkeit, Achtung der Würde Anderer, zur Eigenverantwortung und sozialer Bewährung zu erziehen sind. Diesem Auftrag darf sich eine Schule im Interesse der Ordnung an der Schule nur dann entziehen, wenn nicht zu erwarten ist, dass andere, für den betroffenen Schüler weniger einschneidende Maßnahmen in angemessener Zeit Erfolg haben werden.<sup>390</sup>

Zwar sollten Gewalt und Drohungen mit Gewalt nicht zu den Verhaltensmustern eines Schülers gehören. Gleichwohl können Rängeleien unter jüngeren Schülern ohne Hinzutreten besonderer Umstände nicht als „schweres“ Fehlverhalten qualifiziert werden. Anders verhält es sich jedoch, wenn qualifizierende Umstände hinzukom-

<sup>388</sup> Runck/Geißler/Ihlenfeld in § 39 SächsSchulG S. 134;

<sup>389</sup> vom 30. August 2000 (SächsGVBl. S. 419);

<sup>390</sup> VG Sigmaringen, Az.: 7 K 2323/03, v. 18.12.2003, BeckRS 2004, 20989;

men aufgrund derer die Drohung mit Gewalt und das in Aussicht gestellte Maß der Gewaltanwendung, sowohl was die Wahrscheinlichkeit der Gewaltanwendung als solche, als auch die Schwere der beabsichtigten Verletzungen betrifft, bei objektiver Betrachtungsweise ernst genommen werden muss.<sup>391</sup>

Die unbefugte Verwendung eines aus der Homepage der Schule kopierten Lehrerbildes in einem Internet-Beitrag stellt regelmäßig kein schulbezogenes schweres Fehlverhalten dar.<sup>392</sup> Es kommt aber jeweils auf den konkreten Einzelfall an, weil es der Feststellung bedarf, ob die Art der Darstellung ehrverletzend ist oder nicht.

Ein schweres Fehlverhalten liegt vor, wenn zu befürchten ist, dass im Schulbereich Handlungen begangen werden, die nach dem Strafrecht mit erheblichen Strafen bedroht sind. Wenn solche Handlungen bereits realisiert wurden, gilt dies erst recht. Den Verkauf von Rauschgift (Haschisch) sieht die Rechtsprechung als Grund für die Entlassung aus einer Schule bzw. die Verweisung an eine andere gleichartige Schule an, weil es sich hier um ein besonders schweres, den Erziehungsauftrag der Schule ernsthaft gefährdendes Fehlverhalten handelt.<sup>393</sup> Gleiches gilt für ein wiederholtes und schwerwiegendes gewalttätiges Verhalten des Schülers. Dies rechtfertigt seinen dauernden Ausschluss vom Besuch einer bestimmten Schule.<sup>394</sup>

Das Fehlverhalten muss nicht in der Schule oder auf dem Schulgelände realisiert worden sein. Ordnungsmaßnahmen können auch bei Fehlverhalten eines Schülers außerhalb des Schulgeländes verhängt werden, wenn ein direkter Zusammenhang zum Schulverhältnis besteht, insbesondere wenn das Fehlverhalten unmittelbar in den schulischen Bereich hineinwirkt.<sup>395</sup> Das ist der Fall, wenn das Zusammenleben der am Schulleben Beteiligten durch das Fehlverhalten gestört oder gefährdet worden ist<sup>396</sup> und wenn die Ordnungsmaßnahme daher geeignet und erforderlich ist, u. a. auf einen gewaltfreien Umgang der Schüler miteinander hinzuwirken, dem Schutz der am Schulleben beteiligten Schüler zu dienen und damit eine geordnete Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu gewährleisten.<sup>397</sup>

## 5. Zu § 39 Abs. 5; Anhörungs- und Beteiligungspflichten

Abs. 5 regelt die Anhörungs- und Beteiligungspflichten. Die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen berührt das Spannungsfeld zwischen dem natürlichen Erziehungsrecht der Eltern und dem staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Selbst wenn man der Ansicht wäre, dass die Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebs vorrangig den Bildungs- und Erziehungsauftrag des Staates betrifft, so dass der Wille der

<sup>391</sup> VGH Mannheim, Az.: 9 S 95/04, v. 23.01.2004, BeckRS 2004, 20567;

<sup>392</sup> VG Sigmaringen in: NVwZ-RR 2006, 616 ff;

<sup>393</sup> Vgl. VG Berlin, NJW 1997, 1522; VGH München, NVwZ-RR1998, 239 mit eingehenden Erwägungen zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; vgl. Auch OLG Hamm, NJW 1997, 1512 = DVBl 1997, 617, das im konkreten Fall die vorausgehende Maßnahme der Androhung der Entlassung für geboten hielt;

<sup>394</sup> VG Mainz, NVwZ 1998, 876;

<sup>395</sup> OVG Münster in: NVwZ-RR 1999, 29 unter Berufung auf OVG Münster, Beschluss v. 25. 4. 1996 - 19 B 246-96; VGH Mannheim, Beschluss v. 10. 6. 1992 - 9 S 1303-92; OVG Koblenz, NVwZ-RR 1993, 480; VGH München in: NVwZ-RR 1998, 239;

<sup>396</sup> Vgl. OVG Koblenz, NVwZ-RR 1998, 480;

<sup>397</sup> OVG Münster NVwZ-RR 1999, 29;

Eltern, der in persönlichen Erziehungsfragen den Vorrang beansprucht, zurücktreten muss, so folgt aus dem natürlichen Elternrecht zumindest der Anspruch auf Beteiligung der Erziehungsberechtigten, wenn gegenüber einem minderjährigen Schüler Ordnungsmaßnahmen verhängt werden, die einen grundrechtsrelevanten Bereich betreffen und das Erziehungsrecht der Eltern in aller Regel beeinflussen.<sup>398</sup>

Macht der Schüler später im gerichtlichen Verfahren geltend, nicht angehört worden zu sein, macht er einen Verfahrensmangel geltend, für dessen Nichtvorliegen die Schule die Darlegungs- und Beweislast trägt.<sup>399</sup> Für die Schule besteht die Obliegenheit, eine ordnungsgemäße Anhörung i. S. d. § 39 Abs. 5 S. 1 SchulG gegenüber dem Gericht darzulegen. Soweit die Anhörung mündlich erfolgt, bedarf es einer hinreichenden Dokumentation des Ablaufs des Gesprächs<sup>400</sup>, aus der das Gericht erkennen kann, dass das Gespräch die notwendigen Elemente einer Anhörung erfüllt.<sup>401</sup> Ein bloßer Gesprächsvermerk des Schulleiters darüber, dass ein Gespräch stattgefunden hat, genügt diesen Anforderungen nicht. Es muss dokumentiert werden, dass die Anzuhörenden ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht wurden, dass sie unter Mitteilung des entscheidungserheblichen Sachverhalts zu dem den Schüler belastenden Verwaltungsakt angehört werden soll und inwieweit die Anzuhörenden Gelegenheit hatten, sich zu der Verhängung der Ordnungsmaßnahme zu äußern. Ferner muss deutlich werden, ob die Anzuhörenden Einwände erhoben haben und gegebenenfalls welcher Art diese waren.<sup>402</sup> Wird die Anhörung nicht ordnungsgemäß dokumentiert, kann sie vor Gericht nicht belegt werden. Die Anhörung kann im Widerspruchsverfahren nicht durch die Widerspruchsbehörde nachgeholt werden. Die Nachholung einer fehlenden Anhörung durch die Widerspruchsbehörde ist nämlich nur dann möglich, wenn und soweit dadurch der gleiche Zweck voll erreicht werden kann wie bei einer Anhörung durch die Ausgangsbehörde. Dies setzt voraus, dass die Widerspruchsbehörde in ihrer Kontrolldichte gegenüber der Ausgangsbehörde nicht beschränkt ist. Liegt – wie bei der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen – eine im Ermessen der Ausgangsbehörde stehende Entscheidung vor, so muss die Widerspruchsbehörde zu einer Zweckmäßigkeitkontrolle befugt sein. Dies ist bei Ordnungsmaßnahmen aber nicht der Fall.<sup>403</sup> Die Sächsische Bildungsagentur ist zwar im Widerspruchsverfahren zur Kontrolle berufen. Es obliegt ihr aber keine eigene pädagogische Einschätzungspraxis.<sup>404</sup>

Der Schulleiter muss über die Anhörung des Schülers und gegebenenfalls der Eltern hinaus bei Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 2 bis 5 auch die Klassen- bzw. Jahrgangskon-

<sup>398</sup> BayVGH NJW 1988, 1838;

<sup>399</sup> VG Chemnitz, Beschluss vom 6. 7. 2006 - 2 K 742/06, LKV 2007,44 unter Berufung auf *Kopp/Ramsauer* in VwVfG, 9. Aufl. [2005], § 28 Rdnr. 41;

<sup>400</sup> Vgl. zur Pflicht der Behörde, eine mündliche Anhörung durch Aktenvermerk zu dokumentieren, *Kopp/Ramsauer* in § 28 Rdnr. 41 m.w.N.;

<sup>401</sup> Vgl. dazu VG Chemnitz a.a.O unter Berufung auf *Kopp/Ramsauer* in § 28 Rdnr. 41;

<sup>402</sup> VG Chemnitz a.a.O.;

<sup>403</sup> VG Chemnitz a.a.O.;

<sup>404</sup> VG Chemnitz, Beschluss v. 20. 10. 2005 - 2 K 1181/05 vgl. zur gerichtlichen Kontrolldichte VGH München, BayVBl 1993, 599; VG Mainz, NVwZ 1998, 876f.;

ferenz vor dem Erlass der Maßnahme anhören. Auch diese Anhörung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation sollte entsprechend den zuvor gemachten Ausführungen erfolgen und zudem belegen, dass der Konferenz nicht nur der entscheidungserhebliche Sachverhalt, sondern auch Verlauf und Ergebnis der Anhörung des Schülers und ggf. die der Eltern bekannt gegeben wurde. Diese Feststellungen zur Anhörung der Konferenz gelten für die Anhörung des Klassenschülersprechers oder des Jahrgangssprechers entsprechend.

Wenn Widerspruch gegen die Entscheidung des Schulleiters eingelegt wird und der Schulleiter dem Widerspruch nicht abhelfen will, muss der Schulleiter im Rahmen der Nichtabhilfeentscheidung das schulinterne Verfahren nach Abs. 5 S. 2 und 3 beachten.

## **6. Zu § 39 Abs. 6; Vorläufige Entscheidung**

In „dringenden“ Fällen kann der Schulleiter von der Unterrichtssuspendierung auch vorläufig Gebrauch machen. „Dringend“ ist ein Fall immer dann, wenn sofortiger Handlungsbedarf besteht.<sup>405</sup> Sofortiger Handlungsbedarf besteht bei besonderen pädagogischen Gründen (Schwere des Ordnungsverstoßes) und bei besonderen Gefahren<sup>406</sup> wie z. B. drohende Gewalt. 2004 wurde Abs. 4 um den Begriff „und andere schulische Veranstaltungen“ ergänzt, weil der Gesetzgeber klarstellen wollte, dass ein vom Unterricht ausgeschlossener Schüler auch nicht an einer Klassenfahrt o. ä. teilnehmen soll. Nach Abs. 7 ist der vorläufige Ausschluss sofort vollziehbar. Wird der vorläufige Ausschluss angeordnet, kann sich der betroffene Schüler nur mit einem Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung wehren, wenn er Widerspruch gegen die Anordnung erhebt.

## **7. Zu § 39 Abs. 7; Sofortvollzug**

Nach § 80 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung haben Widerspruch und Klage gegen einen Verwaltungsakt aufschiebende Wirkung; ein Vollzug ist nur unter den Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 VwGO möglich. Der Landesgesetzgeber kann allerdings eine hiervon abweichende Regelung treffen.<sup>407</sup> Da im Falle von schwerwiegendem schulischen Fehlverhalten aus pädagogischen Gründen die entsprechende Ordnungsmaßnahme unverzüglich wirksam werden muss, hat sich der Gesetzgeber 2004 dafür entscheiden die gesetzliche Aufhebung der aufschiebenden Wirkung für die bezeichneten Fälle (Nr. 4: „Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu vier Wochen“ – und Nr. 5: „Ausschluss aus der Schule“) anzuordnen. Eine Anhörung des Schülers bzw. seiner Eltern bleibt davon unberührt und muss in der Regel auch durchgeführt werden, ohne dass dies – wie vormalig in Abs. 4 – ausdrücklich normiert ist. Dies ergibt sich aus § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Die vor-

<sup>405</sup> Nieves/Becher/Pollmann in § 39 SächsSchulG Rdnr 11;

<sup>406</sup> Runck/Geißler/Ihlenfeld in §39 SächsSchulG Ziffer 10;

<sup>407</sup> Vgl. § 80 Abs. 2 Nr. 2 VwGO;

mals im Gesetz vorhandene Verordnungsermächtigung wurde 2004 gestrichen, weil alle Zuständigkeiten im Gesetz geregelt werden.

## **5. Teil Lehrer, Schulleiter**

### **§ 40 Personalhoheit, Lehrer**

(1) Im Dienst des Freistaates Sachsen stehen:

1. die Lehrer an öffentlichen Schulen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 3;
2. die pädagogischen Unterrichtshilfen an den Förderschulen;
3. das Personal an Heimen gemäß § 22 Abs. 2;
4. das sonstige Personal an Schulen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3.

Im Dienst des Schulträgers stehen:

1. die Lehrer an den medizinischen Berufsfachschulen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2;
2. das Personal an Heimen gemäß § 13 Abs. 2 und § 13a in Verbindung mit § 13 Abs. 2;
3. das Personal an Einrichtungen gemäß § 16 Abs. 2 und 3;
4. das medizinisch-therapeutische Personal an Förderschulen;
5. das sonstige Personal an Schulen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2.

(2) Der Lehrer trägt die unmittelbare pädagogische Verantwortung für die Erziehung und Bildung der Schüler im Rahmen der im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung, in der Verfassung des Freistaates Sachsen in der jeweils geltenden Fassung und der in diesem Gesetz niedergelegten Erziehungs- und Bildungsziele, Bildungsstandards, Lehrpläne sowie der übrigen für ihn geltenden Vorschriften und Anordnungen. Er ist verpflichtet, sich regelmäßig, insbesondere in der unterrichtsfreien Zeit, in angemessenem Umfang fortzubilden. Diese Verpflichtung umfasst neben der fachlichen und pädagogischen Fortbildung auch die Erweiterung der diagnostischen Fähigkeiten und der entwicklungspsychologischen Kenntnisse.

(3) Das Staatsministerium für Kultus wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen über die Ausbildung, Weiterbildung und Prüfung der Lehrer zu erlassen. Dabei können für den Vorbereitungsdienst Zulassungsbeschränkungen wegen Erschöpfung der tatsächlichen Ausbildungskapazitäten oder für den Fall geregelt werden, dass die bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben des Haushaltsplans des Freistaates Sachsen zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel nicht ausreichen. In der Rechtsverordnung können insbesondere die Zahl der vorhandenen Ausbildungsplätze, die Höchstzahl der je Lehramt zuzulassenden Bewerber, das Zulassungsverfahren einschließlich der Festsetzung von Abschlussfristen und die Zulassungsquoten nach Maßgabe der Eignung und Leistung der Bewerber, der Fächer mit besonderem öffentlichen Bedarf, der Wartezeit sowie besonderer Härtefälle geregelt werden.

## Übersicht über die Kommentierung zu § 40

1. Zu § 40 Abs. 1
2. Zu § 40 Abs. 2
- 2.1. Pädagogische Verantwortung der Lehrer
- 2.2. Fortbildungsverpflichtung
- 2.3. Unterrichtsverpflichtung
- 2.4. Datenschutz / Nutzung privater Computer durch Lehrer
3. Zu § 40 Abs. 3

### 1. Zu § 40 Abs. 1

Abs. 1 regelt die Personalhoheit. Während die Lehrer an öffentlichen Schulen, die pädagogischen Unterrichtshilfen an den Förderschulen, das Personal an Heimen i.S.d. § 22 Abs. 2 und das sonstige Personal an Schulen i.S.d. § 3 Abs. 2 Nr. 3 der Personalhoheit des Freistaates Sachsen unterstehen, stehen die Lehrer an den medizinischen Berufsfachschulen i.S.d. § 3 Abs. 2 Nr. 2, das Personal in Heimen i.S.d. § 13 Abs. 2 und § 13a i.V.m. § 13 Abs. 2, das Personal an Einrichtungen i.S.d. § 16 Abs. 2 und 3, das medizinisch-therapeutische Personal an Förderschulen und das sonstige Personal an Schulen gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 unter der Personalhoheit des Schulträgers.

Für die beiden Begriffe „Lehrer“ und „pädagogische Unterrichtshilfen“, die Abs. 1 verwendet, gibt es im Schulgesetz keine Legaldefinition. Lehrer, im weiteren Sinn sind Personen, die eine unterrichtende, unterweisende oder in anderer Weise richtungsgebende Tätigkeit oder Wirkung auf Menschen ausüben; im engeren Sinn ist Lehrer die Berufsbezeichnung für Lehrkräfte an Schulen.<sup>408</sup> Bei der Abgrenzung zum nicht als Lehrer tätigen Personal kommt es darauf an, ob die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen eines Schulbetriebes der Tätigkeit das Gepräge gibt. Der Beruf des Lehrers an öffentlichen Schulen ist dem öffentlichen Dienst zugeordnet. Während Lehrer in vielen anderen Ländern Deutschlands Beamte sind, haben die sächsischen Lehrer mit Ausnahme der Schulleiter und stellvertretenden Schulleiter keinen Beamtenstatus. Sie sind Angestellte. „Pädagogische Unterrichtshilfen“ sind Beschäftigte, die aufgrund einer einschlägigen Ausbildung neben dem Lehrer im Unterricht eingesetzt werden, und die ihm bei pädagogisch sinnvoller und behindertengerechter Wissensvermittlung sowie bei der Erziehung helfen sollen.<sup>409</sup> Unterrichtshilfen sind Lehrkräfte, die zeitlich mindestens zur Hälfte der mit ihnen vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Unterricht erteilen und unter Umständen auch eine Klasse leiten, aber stets unter der übergreifenden Verantwortung einer für das Lehramt an Sonderschulen ausgebildeten Lehrkraft.

<sup>408</sup> Meyers Lexikononline 2.0., Begriff „Lehrer“ <http://lexikon.meyers.de/meyers/lehrer>; eingesehen am 10.10.2007;

<sup>409</sup> Niebes/Becher/Pollmann in SächsSchulG § 40, Rn. 3;

## 2. Zu § 40 Abs. 2

Es obliegt den Lehrern, ihre Funktion unparteiisch und gerecht auszuüben und sich für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzusetzen, bei politischer Betätigung Mäßigung und Zurückhaltung zu üben, sich amtsangemessen zu verhalten, Vorgesetzte zu beraten und zu unterstützen sowie gegebenenfalls Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen geltend zu machen. Lehrer sind verpflichtet und müssen vom Schulleiter die Möglichkeit erhalten, sich über die für sie maßgebenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu informieren. Hierzu gehört insbesondere die Kenntnisnahme der im Amtsblatt des Staatsministeriums für Kultus, dem Amtsblatt der Staatsregierung, dem Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlichten schulbezogenen Vorschriften sowie der einschlägigen ministeriellen oder behördlichen Erlasse.

### 2.1. Pädagogische Verantwortung der Lehrer

Der Lehrer trägt die unmittelbare pädagogische Verantwortung für die Erziehung und Bildung der Schüler. Aus der Erziehungsaufgabe folgt die Vorbildfunktion, der der Lehrer stets gerecht werden muss. Neben der Erziehungsaufgabe gehört zum Aufgabenbereich eines Lehrers aber nicht nur die (fach-) unterrichtliche Wissensvermittlung, sondern auch das pädagogische Wirken im gesamten schulischen Bereich und die damit verbundenen zahlreichen organisatorischen Aufgaben. Die Aufgaben des Lehrers bringen es mit sich, dass sich die Anforderungen an die Lehrer in den vergangenen Jahren grundlegend gewandelt haben. Sie müssen, um dem gesetzlichen Anspruch, der mit dieser Verantwortung verbunden ist, gerecht werden zu können, sich die jeweils neuesten Kenntnisse in Pädagogik und Didaktik aneignen. Darüber hinaus müssen sie auf sich verändernde Rahmenbedingungen wie neue Technologien, heterogene Klassenverbände und die immer stärker werdenden Autonomiebefugnisse der Schulen reagieren. Ihre Arbeit muss auf das Ziel ausgerichtet sein, ihren Schülern zu ermöglichen, die für das lebenslange Lernen und für eine bestmögliche Integration in die Gesellschaft erforderlichen Kompetenzen erwerben zu können.

Die pädagogische (Eigen-) Verantwortung des Lehrers ist kein Grundrecht, sie folgt insbesondere nicht aus Art. 5 Abs. 3 GG, sondern wird in ihrer Reichweite von der konkreten Ausgestaltung des öffentlichen Dienstrechts und Schulrechts bestimmt.<sup>410</sup> Indem Abs. 2 die unmittelbare pädagogische Verantwortung dem Lehrer zuweist, erweckt das Gesetz den Eindruck, dass der Lehrer insoweit keinem unbeschränkten Weisungsrecht unterläge. Andererseits ist der Lehrer aber an das Grundgesetz für die Bundesrepublik, an die Verfassung des Freistaates Sachsen, an die im SchulG niedergelegten Erziehungs- und Bildungsziele, Bildungsstandards, Lehrpläne sowie die übrigen für ihn geltenden Vorschriften und Anordnungen gebunden. Damit fängt diese gesetzliche Regelung das grundsätzliche Spannungsverhältnis zwischen pädagogischer Eigenverantwortung jedes einzelnen Lehrers und seiner Einordnung

<sup>410</sup> OVG Lüneburg, NVwZ 2000, 161 (162) unter Berufung auf OVG Lüneburg, NVwZ 1998, 94;

in die Organisation der Erfüllung des von Art. 7 Abs. 1 GG vorgegebenen staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags auf. Weil er nach § 40 Abs. 2 an Anordnungen gebunden ist, begründet die eigene pädagogische Verantwortung des Lehrers kein Abwehrrecht gegen eine ihm erteilte Weisung.

## 2.2. Fortbildungsverpflichtung

S. 2 enthält eine Fortbildungsverpflichtung für die Lehrer im Freistaat Sachsen. Diese wird inhaltlich durch S. 3 konkretisiert und sieht neben der fachlichen und pädagogischen Fortbildung auch die Erweiterung der diagnostischen Fähigkeiten und der entwicklungspsychologischen Kenntnisse vor. Nach der PISA-Studie ist die Qualität des Unterrichts entscheidend für die Leistungsfähigkeit der Schüler. Daher müssen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass ein anspruchsvoller Unterricht verwirklicht werden kann. Unerlässlich ist hier die stetige Fortentwicklung der fachlichen und insbesondere auch der diagnostischen Fähigkeiten sowie entwicklungspsychologischen Kenntnisse der Lehrer einschließlich der „Gender-Kompetenz“. In Wahrnehmung seiner pädagogischen Verantwortung muss sich jeder Lehrer kontinuierlich den Anforderungen an einen zeitgemäßen Unterricht, etwa durch veränderte Lehrpläne oder neue Erkenntnisse der Lernpsychologie, stellen. Der Erholungsurlaub der Lehrer entspricht nicht vollständig den Schulferien. Daher ist ein Verweis auf die Möglichkeit der anteiligen Nutzung von Ferien und sonstiger unterrichtsfreier Zeit im Interesse der Vermeidung von Unterrichtsausfall nach Ansicht des Gesetzgebers geboten. Die Herausforderungen, denen sich die Schule im weltweiten Wettbewerb bereits heute stellen muss, können nur mit in jeder Hinsicht qualifiziertem Personal bewältigt werden. Angesichts der Tatsache, dass motivierte und qualifizierte Lehrer der Schlüssel zur Qualitätsentwicklung an den Schulen sind, gewinnt die Personalentwicklung zunehmend an Bedeutung (vgl. hierzu auch die Kommentierung zu § 42).

## 2.3. Unterrichtsverpflichtung

Arbeitstage sind für Lehrer gem. Ziffer 1 VwV Unterrichtsverpflichtung<sup>411</sup> diejenigen Schul- sowie Ferientage, die die Zahl der Urlaubstage im Kalenderjahr übersteigen. Soweit die Lehrkräfte nicht Unterrichtsverpflichtungen oder andere dienstliche Verpflichtungen zu bestimmten Zeiten wahrzunehmen haben, sind sie in der Erfüllung ihrer Aufgaben zeitlich nicht gebunden. Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt derzeit durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich. Die jeweilige Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft ergibt sich aus dem Regelstundenmaß (s.u.), abzüglich Ermäßigungen, Anrechnungen, Freistellungen und sonstigen Verminderungen. Lehrer können durch die Schulleitung, soweit sie während der allgemeinen Unterrichtszeit nicht im Unterricht eingesetzt sind, im Rahmen des Zumutbaren mit anderen schulischen Aufgaben betraut werden. Im Einzelfall können sie verpflichtet wer-

<sup>411</sup> Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen (VwV-SMK-Unterrichtsverpflichtung) MBl.SMK Jg. 2003 Bl.-Nr. 8, S. 146;



den, sich für die Wahrnehmung von Aufgaben, insbesondere von kurzfristig notwendigen Vertretungsunterricht, bereitzuhalten.

Das Regelstundenmaß ist die Zahl der Unterrichtsstunden, die vollbeschäftigte Lehrkräfte im Durchschnitt wöchentlich zu erteilen haben. Eine Unterrichtsstunde wird mit 45 Minuten berechnet. Das Regelstundenmaß beträgt gem. Ziffer 2.2. VwV Unterrichtsverpflichtung:

Lfd. Nummer	Schulart	nähere Erläuterung	Stundenzahl
1.	Grundschulen		28 Ustd.
2.	Mittelschulen		26 Ustd.
3.	Gymnasien		26 Ustd.
	Lehrkräfte mit mindestens sechs Unterrichtsstunden Einsatz in der Oberstufe (Kursystem) erhalten eine Verminderung von einer Unterrichtsstunde, Lehrkräfte mit mindestens neun Unterrichtsstunden Einsatz in der Oberstufe (Kursystem) erhalten eine Verminderung von zwei Unterrichtsstunden.		
4.	Förderschulen		
	a)	Lehrkraft	25 Ustd.
	b)	Fachlehrer	32 Ustd.
5.	Berufsbildenden Schulen (einschließlich berufsbildenden Schulen für Behinderte)		
	a)	wenn sie ausschließlich theoretischen Unterricht erteilen	26 Ustd.
	b)	wenn sie theoretischen und fachpraktischen Unterricht erteilen	27 Ustd.
	c)	wenn sie fachpraktischen Unterricht erteilen	28 Ustd.
6.	Schulen des 2. Bildungsweges		
	a)	Abendmittelschulen	25 Ustd.
	b)	Abendgymnasien	24 Ustd.

Lehrkräfte an Abendgymnasien mit mindestens neun Unterrichtsstunden Einsatz in der Oberstufe (Kursystem) erhalten eine Verminderung von einer Unterrichtsstunde.

Das Regelstundenmaß der vollzeitbeschäftigten Lehrern aller Schularten ermäßigt sich gem. Ziffer 3.1. VwV Unterrichtsverpflichtung zu Beginn des Schulhalbjahres, in dem sie das 55. Lebensjahr vollenden, um eine Wochenstunde, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden, um zwei Wochenstunden. Bei teilzeitbeschäftigten Leh-

ren mit einem Beschäftigungsumfang bis einschließlich 25 % der Unterrichtsverpflichtung einer vollbeschäftigten Lehrkraft wird 25 % der Altersermäßigung gewährt, bei einer Unterrichtsverpflichtung bis einschließlich 50 % dementsprechend 50 % der Altersermäßigung, bei einer Unterrichtsverpflichtung bis einschließlich 75 % dementsprechend 75 % und über 75 % der Unterrichtsverpflichtung 100 % der Altersermäßigung. Soweit die Altersermäßigung nicht volle Unterrichtsstunden erreicht, wird in der Lehrauftragsverteilung zu Beginn des Schuljahres im Benehmen mit dem Lehrer ein zusammenhängender Zeitraum festgelegt, in dem die Altersermäßigung volle Unterrichtsstunden umfasst.

Für die Wahrnehmung besonderer unterrichtlicher wie außerunterrichtlicher Aufgaben und den Ausgleich besonderer zeitlicher unterrichtlicher wie außerunterrichtlicher Belastungen können bei Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses Anrechnungen auf das Regelstundenmaß (Anrechnungsstunden) gewährt werden. Zu dem Umfang der Anrechnungsstunden, die in einer Schule zur Verfügung stehen, wird auf Ziffer 4.2. VwV Unterrichtsverpflichtung verwiesen.

Die durch Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden verminderte Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft darf ein Viertel des Regelstundenmaßes, die des Schulleiters bzw. des stellvertretenden Schulleiters, vier Wochenstunden nicht unterschreiten.

#### **2.4. Datenschutz / Nutzung privater Computer durch Lehrer**

Lehrer nutzen Computer im häuslichen Umfeld zur Unterstützung ihrer Unterrichtsvor- und -nachbereitung zur Verwaltung ihrer Schülerdaten (Erstellung von Klassenlisten, Führung eines EDV-gestützten Notenbuches, Unterstützung bei der Bewertung von Klassenarbeiten, Schreiben von Zeugnissen und so weiter). Hierbei ist folgendes zu beachten: Der Einsatz privater Computer in der Verwaltung zur Erledigung dienstlicher Aufgaben ist im Allgemeinen nicht zulässig und aus Gesichtspunkten der Datensicherheit riskant. Er ist daher nur in Ausnahmefällen zugelassen. Lehrern steht in der Schule aber regelmäßig kein Arbeitsplatz für die Erledigung von Verwaltungsarbeiten zur Verfügung. Daher ist es erforderlich, dass sie Unterlagen mit personenbezogenen Schülerdaten zu Hause bearbeiten. Sie sind nach der gemeinsamen Festlegung des Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Datenschutzbeauftragten gem. Ziffer III VwV Schuldatenschutz<sup>412</sup> dabei als Teil der Behörde „Schule“ tätig. Im Rahmen der Bewältigung der dienstlichen Verwaltungsaufgaben ist der Einsatz privater Computer durch Lehrer als ein zulässiger Ausnahmefall anzusehen. Sie unterliegen dabei den gleichen Datenschutzbestimmungen, die auch für die Schule selbst gelten (vgl. hierzu Ziffer I und II VwV Schuldatenschutz). Es dürfen lediglich Daten jener Schüler verarbeitet werden, die der bearbeitende Lehrer selbst unterrichtet bzw. deren Klassenleiter oder Kollegstufenbetreuer er ist. Art und Umfang der Daten hat sich an den herkömmlich etwa in einem Notenbuch geführten oder bei der manuellen Zeugniserstellung be-

<sup>412</sup> Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Datenschutz beim Umgang mit personenbezogenen Daten an Schulen (VwV Schuldatenschutz) MBl.SMK Jg. 2007, Bl.-Nr. 3, S. 26;

nötigten Daten zu orientieren. Sie werden für das jeweils aktuelle Schuljahr als Basisdaten aus dem Schulverwaltungsprogramm SaxSVS bereitgestellt. Die in der Regel verwendeten Datenträger, wie USB-Sticks, dürfen ausschließlich für dienstliche Zwecke verwendet werden. Der Datentransfer muss dokumentiert werden. Die verwendeten Datenträger müssen passwortgeschützt sein. Die Lehrer müssen einen datensicheren Transportweg gewährleisten. Sicherzustellen ist auch, dass nicht über E-Mail Daten transferiert werden. Verantwortlich für die Datenweitergabe ist der Schulleiter bzw. sein von ihm beauftragter Stellvertreter.

Nicht zulässig hingegen ist es beispielsweise, vom Schulverwaltungsprogramm SaxSVS (oder einem anderen z.B. kommerziellen Programm) der Schule die gesamten Daten aller Schüler zur Weiterverarbeitung in einem privaten Programm mit nach Hause zu nehmen oder in einem EDV-mäßig geführten Notenbuch Ordnungsmaßnahmen, häusliche Verhältnisse der Schüler und dgl. zu führen (diese sensiblen Daten dürfen auch in einem Schulverwaltungsprogramm der Schule nicht geführt werden). Die Verarbeitung personenbezogener Daten der Erziehungsberechtigten der Schüler, der Ausbildungsbetriebe (bei berufsbildenden Schulen) und des Lehrpersonals der Schule auf privaten Computern ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Verarbeitung nicht personenbezogener Daten (Arbeitsblätter, Übungsaufgaben, Bücherverzeichnis usw.) auf privaten Computern der Lehrer ist uneingeschränkt zulässig. Bei der Erstellung von Prüfungsunterlagen und dergleichen ist dabei gegebenenfalls in besonderer Weise (Datenträger wegschließen usw.) für die Geheimhaltung der Unterlagen zu sorgen.

Schülerdaten dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Als Dritte zählen auch Ehepartner, Kinder, Freunde des Lehrers. Sollten diese den privaten Computer des Lehrers ebenfalls nutzen können (Textverarbeitung, Spiele, Surfen im Internet usw.), so muss der Lehrer von einer Speicherung von Schülerdaten auf einer Platte absehen. Eine Datenübermittlung an Dritte ist nicht zugelassen. Selbstverständlich finden auch in diesem Rahmen die Regelungen zum Datengeheimnis bzw. zur Verschwiegenheitspflicht von Beamten und Angestellten Anwendung. Die Datenträger müssen nach ihrer Verwendung weggeschlossen werden. Bei der Speicherung auf Festplatte müssen die Daten passwortgeschützt abgespeichert werden. Der Lehrer muss in geeigneter Weise Vorsorge treffen, dass alle gespeicherten Daten beim Ausfall des Computers trotzdem jederzeit zur Verfügung stehen.

Bei der Abwehr von Gefahren aus dem Internet kann eine Orientierung an dem Maßnahmenkatalog sinnvoll sein, der für die Schulverwaltung zusammengestellt wurde (vgl. Abs. 3.5 „Rechtsgrundlagen“; Abschnitt IV und Anlage 2 VwV Schuldatenschutz).

Bei einer Speicherung von Schülerdaten auf externen Datenträgern muss die Löschung durch eine Formatierung des Datenträgers erfolgen. Ausgemusterte Datenträger wie Disketten, USB-Sticks und Platten, auf denen vormals personenbezogene Daten gespeichert/gesichert wurden, sind neu zu formatieren und gegebenenfalls zu überschreiben oder physisch zu zerstören (vgl. auch Abschnitt II Punkt 5 „Datenträger/Aufbewahrung von Datenträgern“).

Die Nutzung eines privaten Computers für die Verarbeitung von Schülerdaten unter Wahrung des Schutzes der personenbezogenen Daten und der oben genannten Richtlinien bedarf keiner gesonderten Genehmigung. Berechtigte Personen wie z.B. der Datenschutzbeauftragte der Schule können Lehrer, die Schülerdaten auf ihren privaten Datenverarbeitungsanlagen (PC, Notebook, externe Datenträger) zu datenschutzrechtlichen Kontrollen in den Räumlichkeiten der Schule oder zuständigen Schulaufsichtsbehörde bereitzustellen. Solche Kontrollen müssen im Beisein des betroffenen Lehrers durchgeführt und protokolliert werden. Der Lehrer hat das Recht, zu dieser Kontrolle eine Person seines Vertrauens hinzuzuziehen.

### **3. Zu § 40 Abs. 3**

Die Verordnungsermächtigung in Abs. 3 wurde durch die Schulgesetznovelle des Jahres 2004 gestrafft und präzisiert. Durch die Aufnahme auch der „Weiterbildung“ wird der Stellenwert dieser umfassenden Form der fortgesetzten Qualifizierung von Lehrern betont und gestärkt. Die Erstreckung der Verordnungsermächtigung auf „Zulassungsbedingungen für den Vorbereitungsdienst“ füllt eine Regelungslücke und ermöglicht ein flexibles Reagieren des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus vor allem bei etwaigen Kapazitätsengpässen.

## **§ 41**

### **Schulleiter, stellvertretender Schulleiter**

- (1) Für jede Schule sind ein Schulleiter und ein Stellvertreter, die zugleich Lehrer an der Schule sind, durch die oberste Schulaufsichtsbehörde zu bestimmen. Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann damit die Sächsische Bildungsagentur vertrauen. Für Schulleiter und stellvertretende Schulleiter, die im Angestelltenverhältnis stehen, erfolgt die Bestimmung durch arbeitsvertragliche Regelung.**
- (2) Schulleiter und sein Stellvertreter, ausgenommen solche der medizinischen Berufsfachschulen, werden nach Anhörung der Schulkonferenz bestimmt. An sorbischen Schulen ist auch der Sorbische Schulverein e.V. anzuhören.**
- (3) Vor der Bestimmung des Schulleiters, ausgenommen solche der medizinischen Berufsfachschulen, wird der Schulträger über alle eingegangenen Bewerbungen unterrichtet. Der Schulträger ist berechtigt, innerhalb von vier Wochen eigene Besetzungsvorschläge zu machen. Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung der Bewerber soll dem Bewerber der Vorzug gegeben werden, der der Schule nicht angehört. Kommt eine Einigung innerhalb von sechs Wochen nicht zustande, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Auf Verlangen eines der Beteiligten findet zuvor eine mündliche Anhörung statt.**

Schulleiter zu sein ist in Zeiten vielfältiger Veränderungen auch im Hinblick auf die stärkere Bedeutung der Einzelschule (Verstärkung der Autonomie) eine außerordentlich anspruchsvolle Aufgabe. Im Kontext von Führung, Management und Moderation muss der Bildungs- und Erziehungsprozess in der Schule konstruktiv und

erfolgreich gestalten werden. Dazu bedarf es starker und kompetenter Schulleiter und stellvertretende Schulleiter, die bereit sind ein hohes Maß an Eigenverantwortung zu übernehmen, um zusammen mit engagierten und motivierter Lehrkräften den Bildungs- und Erziehungsauftrag des SchulG und damit den Erziehungs- und Bildungsanspruch der Schüler zu erfüllen.<sup>413</sup> Die Qualität der Schule hängt nicht aber nur zu einem gewissen Maße von der Kompetenz der Schulleitung ab.

Die Aufgabe der Schulleitung ist es, im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die Weisungen der Schulbehörden sowie der Konferenzbeschlüsse und der Vorgaben des Schulträgers zu erledigen. Wenn der Schulleiter verhindert ist, erfolgt seine Vertretung durch den stellvertretenden Schulleiter. Das setzt voraus, dass der stellvertretende Schulleiter in einer Art und Weise über Angelegenheiten der Schule auf dem Laufenden gehalten wird, dass er jederzeit seine Vertretungstätigkeit ordnungsgemäß wahrnehmen kann. Im Verhinderungsfall hat der stellvertretende Schulleiter dieselben Rechte und Pflichten wie der Schulleiter. Der Schulleiter überträgt dem stellvertretenden Schulleiter einen Teil der Leitungsaufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung, ohne dass dies die Gesamtverantwortung des Schulleiters einschränken würde. Dies können z.B. die Planung und Koordinierung der Klassenbildung, die Aufstellung der Stunden-, Raum- und Aufsichtspläne, die Regelung des Vertretungsunterrichts, die Verwaltung des Schülerdatenbestandes, die Schulstatistik, die Planung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel oder besondere pädagogische Aufgaben sein. Die Aufgabe der Schulleitung darf die unterrichtende Tätigkeit nicht vollständig verdrängen. Denn Abs. 1 S. 1 bestimmt, dass der Schulleiter und sein Stellvertreter zugleich auch Lehrer an der Schule sein müssen, die sie leiten. Eine Unterrichtsreduzierung auf Null scheidet damit aus. In den angloamerikanischen und skandinavischen Ländern müssen die Schulleiter keine Lehrtätigkeit ausüben. Die gleichzeitige Tätigkeit als Lehrer wird unterschiedlich bewertet. Zum Teil wird das Bild des Schulleiters als „*primus inter pares*“ als ein Mythos bewertet. Schulleiterinnen und Schulleiter seien nach ihrem Selbstverständnis eher Lehrkraft als Führungskraft und Vorgesetzter. Dies sei ein Anzeichen dafür, dass die neue Rolle einer Führungskraft, eines Managers und Moderators vor Ort noch nicht angenommen worden sei.<sup>414</sup> Es gibt aber auch Stimmen, die der Lehrtätigkeit der Schulleiter einen hohen Stellenwert einräumen, weil sie zu einer Bewahrung der eigenen Identität als Lehrer führe.<sup>415</sup> Letztlich hängt es vom Schwerpunkt des Schulentwicklungsansatzes ab. Eine Schulentwicklung, die vorrangig auf Organisationsentwicklung ausgerichtet ist, muss auf die Abgrenzung Lehrer/Schulleiter abstellen. Eine Schulentwicklung, die Unterrichtsreformen in den Mittelpunkt stellt, muss darauf setzen, dass der Schulleiter durch seine Unterrichtstätigkeit ein Vorbild abgibt.<sup>416</sup> Der Sächsische Gesetzgeber hat sich offensichtlich für eine Schwer-

<sup>413</sup> Vgl. hierzu den Runderlass des Kultusministeriums Mecklenburg-Vorpommern vom 14.7.2004 - 13.2-81717;

<sup>414</sup> *Schratz*, Die Schulaufsicht und die teilautonome Schule, enthalten in Rolff, Hans-Günter/Schmidt, Hans-Joachim (Hg.) 2002, Brennpunkt Schulleitung und Schulaufsicht, S. 27-42;

<sup>415</sup> *Languth* in Schulleiterinnen und Schulleiter im Spannungsverhältnis zwischen programmatischen Zielvorgaben und alltäglicher Praxis, 2006, S. 14;

<sup>416</sup> *Languth* in a.a.O.;

punktsetzung im Bereich der Unterrichtsentwicklung entschieden, ohne dass damit zugleich zum Ausdruck gebracht würde, dass es im Freistaat keine organisatorische Weiterentwicklung gäbe. Beide Ansätze können ohnehin nicht „sortenrein“ voneinander getrennt werden, weil sie teilweise einander bedingen.

Bei der Auswahl eines Schulleiters gilt das Prinzip der Bestenauslese. Der Dienstherr verstößt nicht gegen das Gebot der Bestenauslese, wenn er bei der Besetzung einer Schulleiterstelle einem Bewerber den Vorzug gibt, der im Vergleich zu Mitbewerbern die bessere Gewähr für die Umsetzung seiner schulpolitischen Leitlinien bietet. Nach dem Stellen- und Anforderungsprofil, das typischer Weise für Schulleiter gilt, gehört es zu den Kernaufgaben der Schulleiter, mit der Schulaufsicht zu kooperieren und in engem Zusammenwirken Maßnahmen zur Schulentwicklung mit zu tragen und zu verwirklichen. Dies gilt gerade auch für die Grundvorstellungen der Schulaufsicht zur Verbesserung der Qualität des Schulunterrichts, für deren Umsetzung der Dienstherr ganz besonders auf eine enge, nicht mit unterschiedlichen konzeptionellen Vorstellungen belastete Zusammenarbeit zwischen Schulleitung und Schulaufsicht angewiesen ist. Die Prognose über diese Zusammenarbeit darf der Dienstherr zu einem wichtigen Maßstab für die Übertragung von Leitungsaufgaben machen. Wenn ein Bewerber nach Auswertung der schulfachlichen Überprüfung nach Ansicht der Entscheidungsträger die größere Gewähr für die Umsetzung der schulischen Qualitätsvorstellungen des Dienstherrn bietet, als andere Bewerber, so überdehnt der Dienstherr seinen Prognose- und Einschätzungsspielraum bei der Beurteilung von Leistung und Eignung des Bewerberfeldes nicht. Bei der Auswahl des Schulleiters ist zu berücksichtigen, dass die Funktion des Schulleiters sich von der eines Lehrers deutlich unterscheidet. Daher darf das Leistungsprinzip nicht formelhaft angewendet werden und gute Leistungen als Lehrer gleich guten Leistungen als Schulleiter gesetzt werden. Bei der Auswahl des Schulleiters und seines Stellvertreters soll bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung mehrerer Bewerber demjenigen Bewerber der Vorzug gegeben werden, der der Schule nicht angehört. Dieses Außenbewerberprinzip ist als Soll-Vorschrift ausgestaltet worden. D.h. von dieser Vorgabe darf nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Dabei hat das Leistungsprinzip den Vorrang. Erst wenn nach dem Leistungsprinzip mehrere Bewerber gleich gut geeignet sind, dann bedarf es besonderer Gründe, um vom Außenbewerberprinzip abzuweichen. Das Außenbewerberprinzip ist ein Kriterium, das bei Konkurrentklagen nicht berücksichtigter Bewerber mit zu berücksichtigen ist. Die Schulkonferenz und der Schulträger werden beteiligt. Ihre Rechte sind im Ergebnis aber lediglich Anhörungsrechte. Dabei kann der Schulträger auch eigene Besetzungsvorschläge machen. Allerdings entscheidet letztlich die Schulverwaltung, wenn ein Einvernehmen nicht erzielt werden kann. Ferner besteht die Möglichkeit eines zusätzlichen Anhörungsverfahrens, wenn ein Beteiligter dies verlangt. Auch dies führt zu keiner echten Mitbestimmung. Es führt aber über Verfahrensrechte zu einer möglichst weitgehenden Verhinderung willkürlicher Entscheidungen. Denn je offensichtlicher Fehlentscheidungen werden, desto größer ist die Gefahr von Konkurrentklagen bzw. Anträgen auf einstweiligen Rechtsschutz der Konkurrenten.

Der Dienstherr hat bei der Auswahl des Schulleiters ein Auswahlermessen. Er muss dies aber ermessensfehlerfrei ausüben. Nicht berücksichtigte Bewerber können dies durch eine Konkurrentenklage bzw. im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO überprüfen lassen. Damit nicht berücksichtigte Bewerber einstweiligen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht beantragen können, muss der Freistaat diejenigen Bewerber, die er nicht berücksichtigen will, vorher darüber informieren. Dies muss in einer angemessenen Frist vor der Ernennung des Ausgewählten erfolgen. Angemessen ist eine Frist in der Regel nicht mehr, wenn diese 14 Tage unterschreitet.

§ 42 SchulG beschreibt eine Fülle von Leitungsaufgaben wie z.B. die Ermächtigung und Verpflichtung, Unterrichtsbesuche vorzunehmen und dienstliche Beurteilungen über die Lehrer der Schule für die Schulaufsichtsbehörde abzugeben (§ 42 Abs. 2 S. 2 SchulG). Zwar hat der Schulleiter keine originären Personalentscheidungskompetenzen. Diese liegen bei der Bildungsagentur, gleichwohl ist die Funktion eines Schulleiters und die eines stellvertretenden Schulleiters mitbestimmungsrechtlich als Leitungsfunktion zu qualifizieren. Denn die Frage, ob ein Beschäftigter Leitungsfunktionen inne hat oder nicht, lässt sich nicht darauf reduzieren, ob ihm originäre Personalentscheidungskompetenzen zugewiesen sind.<sup>417</sup> Daher unterliegt die Bestellung von Schulleitern und stellvertretenden Schulleitern – zumindest soweit damit die Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit, eine Versetzung oder eine sonstige Personalangelegenheit i.S.d. §§ 80 Abs. 1, 81 Abs. 1 SächsPersVG verbunden ist – grundsätzlich der Mitbestimmung, so ist diese Mitbestimmung jedenfalls eingeschränkt nach Maßgabe des § 82 Abs. 1 S. 1 SächsPersVG, d.h. abhängig von einem Antrag der Beschäftigten, die sich auf die betreffende Schulleiterposition bewerben bzw. in diese Position berufen werden sollen.<sup>418</sup>

## § 42

### Aufgaben des Schulleiters

**(1) Der Schulleiter vertritt die Schule nach außen und ist Vorsitzender der Gesamtlehrerkonferenz. Er leitet und verwaltet die Schule und sorgt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, unterstützt durch die Gesamtlehrerkonferenz, den stellvertretenden Schulleiter und die sonstigen Funktionsträger, für einen geregelten und ordnungsgemäßen Schulablauf. Ihm obliegt insbesondere die Verteilung der Lehraufträge sowie die Aufstellung der Stundenpläne und die Sorge für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, der Hausordnung und der Konferenzbeschlüsse. Er entscheidet im Rahmen des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrages und der ihm frei zur Verfügung stehenden Mittel über das zusätzliche pädagogische Angebot der Schule. Außerdem obliegen ihm die Aufsicht über die vom Schulträger zur Verfügung gestellten Anlagen, Gebäude, Einrichtungen und Gegenstände und die Ausübung des Hausrechts. Er trägt die Verantwortung für das Personalentwicklungs- und Fortbildungskonzept für die Lehrer seiner Schule.**

<sup>417</sup> OVG Bautzen, NZA-RR 1998, S. 239;

<sup>418</sup> OVG Bautzen a.a.O.;

- (2) Der Schulleiter ist in Erfüllung seiner Aufgaben weisungsberechtigt gegenüber den Lehrern seiner Schule. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Lehrpläne und der für die Notengebung allgemein geltenden Grundsätze sowie ermächtigt und verpflichtet, Unterrichtsbesuche vorzunehmen und dienstliche Beurteilungen über die Lehrer der Schule für die Schulaufsichtsbehörde abzugeben. Er wird bei Personalentscheidungen für die Schule beteiligt.
- (3) Für den Schulträger führt der Schulleiter die unmittelbare Aufsicht über die an der Schule tätigen, nicht im Dienst des Freistaates stehenden Mitarbeiter; er hat ihnen gegenüber die aus der Verantwortung für einen geordneten Schulbetrieb sich ergebende Weisungsbefugnis.

## Übersicht über die Kommentierung zu § 42

1. Zu § 42 Abs. 1
  - 1.1. Vertretung der Schule durch den Schulleiter nach außen
  - 1.2. Leitung und Verwaltung der Schule durch den Schulleiter (Gesamtverantwortung)
  - 1.3. Schuldatenschutz
  - 1.4. Überwachungspflicht
  - 1.5. Unfallverhütung
  - 1.6. Anwesenheit der Mitarbeiter
  - 1.7. Unterrichtseinsatz
  - 1.8. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten
  - 1.9. Aufsichtspflicht über die Schüler
  - 1.10. Unterstützung des Schulleiters
  - 1.11. Schulvermögen
  - 1.12. Hausrecht, strafbare Handlungen
  - 1.13. Rauchverbot (Nichtraucherschutzgesetz)
  - 1.14. Personalentwicklungs- und Fortbildungskonzept
  - 1.15. Anrechnungsstunden
  - 1.16. Werbung, Wettbewerb und Erhebungen
2. Zu § 42 Abs. 2
  - 2.1. Weisungsrecht des Schulleiters gegenüber Lehrern
  - 2.2. Einhaltung der Lehrpläne
  - 2.3. Unterrichtsbesuche
  - 2.4. Einhaltung der Notengebung
  - 2.5. Dienstliche Beurteilungen
    - 2.5.1 Zuständigkeit für die dienstliche Beurteilung
    - 2.5.2. Beurteilungskommission
    - 2.5.3. Arten der Beurteilung
  - 2.6. Beteiligung des Schulleiters an Personalentscheidungen
3. Zu § 42 Abs. 3



## 1. Zu § 42 Abs. 1

Die Schule hat nur eine Zukunft, wenn sie rechtzeitig versteht, dass sie in der tradierten Form und Struktur keine Zukunft hat.<sup>419</sup> Diese Feststellung der Nordrhein-Westfälischen Bildungskommission aus dem Jahr 1995 unterstreicht, dass die Leitung einer Schule eine sehr komplexe Tätigkeit ist, die durch die zunehmende Selbstständigkeit und Eigenverantwortung der Schulen die Funktion und die Rolle der Schulleiter verändert und noch stärker verändern wird.<sup>420</sup> Während es früher teilweise ein Bild des Schulleiters als „guten Lehrer plus ein bisschen Verwaltung“<sup>421</sup> oder den Schulleiter als „primus inter pares“ gab, ist dies vor dem Hintergrund des tatsächlichen Alltags nicht mehr haltbar. Neben der im Schulgesetz verankerten Gesamtverantwortung der Schulleiter für die Schule gehören zu den neuen Aufgaben vor allem wirtschaftliche, personelle, organisatorische und curriculare Gestaltungsaufgaben, wie z.B. die Mittelbewirtschaftung, die Unterrichtsorganisation (flexiblere Stundentafel), das Hinwirken auf Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte (Personalentwicklungs- und Fortbildungskonzept), die Verbesserung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit und des Schullebens, die Förderung innerschulischer Selbstorganisation, die Erstellung und Weiterentwicklung des Schulprogramms oder die Öffnung der Schule gegenüber ihrem Umfeld.<sup>422</sup> Vom Schulleiter wird heute die Erledigung von Management- und Führungsaufgaben erwartet, wobei Führung den Bereich der pädagogischen Weiterentwicklung und Profilierung sowie Personalentwicklung beinhaltet und Management die organisationsbezogenen Aufgaben.<sup>423</sup> Wie jeder einzelne Schulleiter diese so beschriebenen Aufgabenstellungen bewältigt, muss er selber vor Ort entscheiden. Ein bestimmtes einheitliches erfolgreiches Schulleitermodell gibt es nicht. Es gibt unterschiedliche Strategien der Schulführung, so dass jeder Schulleiter seiner jeweiligen Persönlichkeitsstruktur entsprechend, für sich einen individuellen Weg finden muss.

### 1.1. Vertretung der Schule durch den Schulleiter nach außen

Abs. 1 S. 1 schafft keine echte Vertretungsmacht i.S.d. §§ 164 ff. BGB. Denn die Schule ist eine nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Als solche hat sie keine eigene Rechtspersönlichkeit. Also kann die Schule weder klagen noch unter ihrer Bezeichnung verklagt werden. Rechtsträger ist vielmehr der Freistaat Sachsen. Dieser kann dem Schulleiter im Einzelfall oder für bestimmte Arten von Geschäften die Vertretungsbefugnis einräumen. Soweit dies nicht erfolgt, erschöpft sich die Regelung in Abs. 1 S. 1 in der Begründung einer Repräsentationsverpflichtung bzw. einem Repräsentationsrecht des Schulleiters.<sup>424</sup> Ferner kann die Schulaufsicht ohne die Zustimmung des Schulleiters keinen anderen mit der echten Vertretung oder reprä-

<sup>419</sup> Bildungskommission NRW 1995, Zukunft der Bildung - Schule der Zukunft, S. 69;

<sup>420</sup> Languth, Schulleiterinnen und Schulleiter im Spannungsverhältnis zwischen programmatischen Zielvorgaben und alltäglichen Praxis, Diss., 2006, S. 85;

<sup>421</sup> Schmidt, Ulrich, SLV NRW, 02/2004, S. 4(5);

<sup>422</sup> Languth, a.a.O. S. 7;

<sup>423</sup> Languth, a.a.O.;

<sup>424</sup> Runck/Geißler/Ihlenfeld § 42 SächsSchulG, S. 162;

sentativen Vertretung der Schule bevollmächtigen bzw. beauftragen. Sofern es um Angelegenheiten des Schulträgers geht, folgt aus dessen Zuständigkeit heraus die Notwendigkeit der Abstimmung mit dem Schulträger.

## **1.2. Leitung und Verwaltung der Schule durch den Schulleiter (Gesamtverantwortung)**

Der Schulleiter führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und sorgt nach S. 2 für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, der Hausordnung und der Konferenzbeschlüsse. Hierzu gehört u.a., dass der Schulleiter dafür sorgt, dass Rechts- und Verwaltungsvorschriften, amtliche Veröffentlichungen und alle wichtigen oder allgemein interessierenden Erlasse und Mitteilungen von den Lehrern und, insoweit sie davon betroffen sind, auch vom nicht lehrenden Personal zur Kenntnis genommen und in Dienstberatungen in geeigneter Weise erörtert werden. Maßgebliche Vorschriften sollten so aufbewahrt werden, dass sie allgemein zugänglich sind. Der Schulleiter kann nach Abs. 2 allen an der Schule tätigen Personen (bzw. nach Abs. 3, wenn es um nicht lehrendes Personal geht) Weisungen erteilen, insbesondere auch im Rahmen der Eigenverwaltung der Schule (z.B. betreffend die Verwaltung der Bücherei, der Sammlungen, des Sprachlabors etc). Er trägt die Gesamtverantwortung für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule und er ist der Dienstvorgesetzte aller an der Schule tätigen Personen.<sup>425</sup> Der Schulleiter stellt den Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplan. Der Schulleiter ist für die Beurlaubung von Schülern zuständig, sofern nicht besondere Regelungen eingreifen.

## **1.3. Schuldatenschutz**

Dem Schulleiter obliegt die Verantwortung für den Datenschutz. Unter den Begriff des Datenschutzes fallen alle Maßnahmen zur Sicherung gespeicherter personenbezogener Daten vor Missbrauch durch andere Personen oder öffentliche Stellen bei der Erfassung, Verarbeitung und Weitergabe.

Die Schule ist eine öffentliche Stelle, die mit vielen Personen (Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonal, Erziehungspersonal, Erziehungsberechtigte) Kontakt hat. Daraus ergibt sich zwangsläufig, dass in Schulen eine Vielzahl personenbezogener Daten anfällt, und zwar sowohl im Rahmen der Verwaltung als auch innerhalb des Unterrichts. Auch minderjährige Schülerinnen und Schüler können das Recht auf informationelle Selbstbestimmung für sich in Anspruch nehmen. Die vielfältigen Formen der Verarbeitung personenbezogener Daten in den Schulen bedürfen daher einer rechtlichen Ordnung, dem Schuldatenschutz. Nach den Schulordnungen der einzelnen Schularten dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule und der Fürsorgeaufgaben sowie zur Erziehung und Förderung der Schülerinnen und Schüler erforderlich ist (Zweckbindung). Das entbindet die Schulen und die am Schulwesen beteiligten Stellen von der Verpflich-

<sup>425</sup> Runck/Geißler/Ihlenfeld a.a.O.;

tung, für jede Datenerhebung eine spezielle Zweckbestimmung festzulegen. Sofern Rechtsnormen oder Erlasse Festlegungen zum Datenschutz beinhalten, werden nicht nur die Organe und Funktionsträger der Schulen verpflichtet; letztlich wird jede einzelne Lehrkraft bei ihrer dienstlichen Tätigkeit zur Beachtung angehalten. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Beschäftigten an den Schulen richtet sich nach der Rahmendienstvereinbarung zur „Elektronischer Datenverarbeitung personenbezogener Daten durch die Schulen“. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die VwV Schuldatenschutz<sup>426</sup> verwiesen (zum Einsatz privater Computer durch die Lehrer vgl. die Kommentierung zu § 40).

#### 1.4. Überwachungspflicht

Der Schulleiter wirkt gemeinsam mit den Lehrern darauf hin, dass der stundenplanmäßige Unterricht störungsfrei erteilt wird. Der Schulleiter ist dafür verantwortlich, dass zu Beginn des neuen Schuljahres die erforderlichen schulorganisatorischen Maßnahmen abgeschlossen sind und die Unterrichtserteilung mit dem ersten Schultag erfolgen kann, sofern nicht zwingende Gründe einer abschließenden Planung entgegenstehen. Die Tätigkeit der Lehrer in der Schule wird vom Schulleiter überwacht. Die für Vorbereitung und Nacharbeiten aufzuwendende Arbeitszeit wird von ihm kontrolliert, und zwar anhand der Eintragungen im Klassenbuch über den in den Unterrichtsstunden erarbeiteten Lehrstoff, durch Unterrichtsbesuche des Schulleiters und durch die Überprüfung der Schülerleistungen. Dabei gehört zum neuen sich verändernden Anforderungsprofil der Schulleiter auch die Qualitätsentwicklung, die Qualitätssicherung und die Qualitätskontrolle. Hierzu informiert er sich u.a. durch Unterrichtsbesuche (vgl. hierzu auch die Kommentierung zu Abs. 2) über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Schule und führt mit jedem Lehrer in regelmäßigen Abständen Gespräche.

#### 1.5. Unfallverhütung

Unfallverhütung im Rahmen der Schülerunfallversicherung ist nicht nur eine technische, sondern auch eine psychologische und pädagogische Aufgabe. Nach den Bestimmungen des SGB VII obliegt dem öffentlichen Unternehmer – also der Schule – die gesetzliche Pflicht der Unfallverhütung. Dem Schulleiter obliegt es in Ausübung des Hausrechts, im Rahmen der Fürsorgepflicht sowie der Aufsichtspflicht und seinem Weisungsrecht gegenüber Lehrern für die Durchführung der Unfallverhütung zu sorgen. Er übt insofern versicherungsrechtlich die Aufgabe des Unternehmers i.S.d. SGB VII aus. Daher obliegt dem Schulleiter die Organisation und Überwachung der Unfallverhütung im inneren Schulbereich sowie die Beachtung der einschlägigen Vorschriften, wie z.B. des Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsgesetzes, der Gefahrstoffverordnung sowie sonstiger sicherheitsrelevanter Auflagen und Weisungen. Beim Unterricht im Fach Sport, in naturwissenschaftlichen und technischen Experimentalfächern, im Werken sowie in Fachpraxisfächern und in den

<sup>426</sup> Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Datenschutz beim Umgang mit personenbezogenen Daten an Schulen (VwV Schuldatenschutz) MBl.SMK Jg. 2007, Bl.-Nr. 3, S. 26;

Praktika sind die besonderen Unfallverhütungsvorschriften und sicherheitstechnischen Regeln zu beachten. Nach § 22 Abs. 2 SGB VII hat der Sicherheitsbeauftragte den Schulleiter bei der Durchführung des Unfallschutzes zu unterstützen; d.h. seine Aufgaben sind beobachtender und beratender Art. Insbesondere hat er sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen laufend zu überzeugen; wegen nicht ordnungsgemäßer Durchführung seiner Aufgaben kann er jedoch weder zivilrechtlich noch strafrechtlich in Anspruch genommen werden. Er hat weder eine Aufsichtsfunktion noch eine Weisungsbefugnis.

### **1.6. Anwesenheit der Mitarbeiter**

Es gehört zu den Aufgaben des Schulleiters, sich davon zu überzeugen, dass die Anwesenheit der Mitarbeiter der Schule gegeben ist und stellt sicher, dass bei Abwesenheit aus Krankheitsgründen die ärztlichen Bescheinigungen rechtzeitig und vollständig vorgelegt werden. Wenn sich bei Fehlzeiten Auffälligkeiten ergeben (z.B. häufige Kurzerkrankungen von weniger als drei Tagen oder Fehlzeiten an bestimmten Wochentagen), so muss er unverzüglich die Schulbehörde informieren, damit die Anordnung einer ärztlichen Untersuchung und die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bereits bei Fehlzeiten von einem Tag geprüft werden kann. Zu den Aufgaben des Schulleiters gehört ebenso die Kontrolle der Einhaltung der Arbeitszeit der Lehrkräfte sowie der sonstigen Mitarbeiter.

### **1.7. Unterrichtseinsatz**

Der Schulleiter muss die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Unterrichts- und sonstiger Dienstpflichten der an der Schule tätigen Personen gewährleisten. Dies beinhaltet auch, dass bei Beanstandungen des dienstlichen oder außerdienstlichen Verhaltens die Betroffenen zur Änderung des Verhaltens aufzufordern sind. Wenn das angesprochene Fehlverhalten nicht abgestellt wird, unterrichtet der Schulleiter unverzüglich die Schulbehörde, beim Personal des Schulträgers, den Schulträger, damit geprüft werden kann, ob arbeitsrechtliche Schritte einzuleiten sind.<sup>427</sup>

### **1.8. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten**

Bei der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten muss der Schulleiter in regelmäßigen Sprechstunden den Erziehungsberechtigten für Auskünfte und Gespräche zur Verfügung stehen. Darüber hinaus können auch Elternbesuche, Elterninformationsbriefe, Elternvereinbarungen, thematische Elternabende oder Elternseminare genutzt werden. Die Erziehungsberechtigten müssen über neue Entwicklungen in der Schule und alle wesentlichen die Schule betreffenden Fragen durch die Schulleitung bzw. die Klassenleitung in geeigneter Weise informiert werden. Dazu gehören auch schriftliche Informationen.

<sup>427</sup> Runck/Geißler/Ihlenfeld, § 42 SächsSchulG, S. 165;

## 1.9. Aufsichtspflicht über die Schüler

Der Schulleiter hat im Rahmen seiner Gesamtverantwortung zu gewährleisten, dass die Aufsichtspflicht geregelt ist und eine entsprechende Planung die Aufsichtspflicht sicherstellt.<sup>428</sup> Die Aufsicht erstreckt sich auf die Zeit, in der die Schülerinnen und Schüler am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen. Dabei ist das Ziel der Schule, die Schülerinnen und Schüler zu Selbstständigkeit und Eigenverantwortung zu erziehen, jeweils altersadäquat zu verwirklichen. Die Planung der Aufsicht über die Schüler ist bei kurzfristigen Änderungen, wie z.B. Erkrankung von Lehrern, unverzüglich anzupassen. Dem Lehrpersonal obliegt die Aufsichtspflicht gegenüber dem Schüler während des Unterrichts und der Pausenzeit in Ausübung eines öffentlichen Amtes. Anspruchsgrundlage bei Verstößen ist mithin nicht § 823 BGB, sondern § 839 I BGB i.V.m. Art. 34 GG. Dabei erstreckt sich der Schutzbereich der Aufsichtspflicht nicht nur auf die Schüler selbst, sondern auch auf diejenigen Personen, denen durch ein unbeaufsichtigtes Verhalten der Schüler ein Schaden entsteht. Nach § 839 BGB können Lehrer bei fahrlässiger Pflichtverletzung aber nur dann in Anspruch genommen werden bzw. über Art. 34 GG deren Anstellungskörperschaft, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

## 1.10 Unterstützung des Schulleiters

Gem. Abs. 1 S. 2 wird der Schulleiter durch die Gesamtlehrerkonferenz, den stellvertretenden Schulleiter und die sonstigen Funktionsträger unterstützt. Trotz einer im Ansatz direktoralen Schulverfassung, liegt Abs. 1 S. 2 ein teamorientiertes Verständnis der Schulleitung zugrunde. Zwar liegt die Gesamtverantwortung ausschließlich beim Schulleiter.<sup>429</sup> Bei seinen Aufgaben bedarf er aber der Unterstützung der Genannten. Dass der Direktor an die Beschlüsse der Lehrerkonferenz gebunden ist, bringt zwar kollegiale bzw. mitbestimmte Züge in die Schulverfassung, gleichwohl hat die Letztverantwortung der Schulleiter.

## 1.11. Schulvermögen

Dem Schulleiter obliegt die Aufsicht über die vom Schulträger zur Verfügung gestellten Anlagen, Gebäude, Einrichtungen und Gegenstände (Schulvermögen). Das Schulvermögen dient der Erfüllung der mit der Schulträgerschaft verbundenen (öffentlichen) Aufgaben und ist deshalb an die Trägerschaft gebunden. Dies schließt nicht aus, dass das Schulvermögen auch zu anderen Zwecken eingesetzt werden kann, wenn dies verhältnismäßig ist. Denn der Schulträger kann mit Blick auf die unterschiedlichen Aufgaben, für die er kraft Gesetz zuständig ist, in einen Zielkonflikt geraten. So kann z.B. die Inanspruchnahme von Schulturnhallen zum Zweck der Unterbringung von Asylbewerbern Einschränkungen mit sich bringen, die der Schulleiter akzeptieren muss. Natürlich muss der Schulträger tunlichst andere Un-

<sup>428</sup> Runck/Geißler/Ihlenfeld, § 42 SächsSchulG, S. 163;

<sup>429</sup> Runck/Geißler/Ihlenfeld, § 42 SächsSchulG, S. 162;

terbringungsmöglichkeiten nutzen, soweit sie ihm zur Verfügung stehen. Ein Zugriff auf Schulturnhallen zur vorübergehenden Einweisung von Asylbewerbern ist grundsätzlich zulässig, wenn eine gegenwärtige Notlage mit unmittelbar drohender Obdachlosigkeit anders nicht sachgerecht bewältigt werden kann. Letzteres setzt allerdings voraus, dass die Ortspolizeibehörde hinreichend ermittelt und abgewogen hat, ob – auch unter Berücksichtigung des jeweils noch zur Verfügung stehenden Zeitraums – andere geeignete Unterbringungsmöglichkeiten bestehen.<sup>430</sup>

### 1.12. Hausrecht, strafbare Handlungen

Der Schulleiter ist für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung und Disziplin in der Schule verantwortlich und muss mit Blick auf die Bildungs- und Erziehungsziele unbeachtet der Rechte des Schulträgers für ein sauberes und ansprechendes Erscheinungsbild der Schule sorgen. Der Schulleiter übt das Hausrecht in der Schule aus. Abs. 1 S. 4 regelt nicht nur die Zuständigkeit, sondern ermächtigt unmittelbar zum Erlass eines Hausverbots. Wie allgemein das öffentliche Hausrecht, also die Befugnis, über den Zutritt und den Aufenthalt von Personen in dem räumlich abgegrenzten Verwaltungsbereich zu entscheiden, unbeschadet zivilrechtlicher Rechtspositionen der Sicherung des geordneten Amtsbetriebs und der ordnungsgemäßen Abläufe und damit der Erfüllung der dem Funktionsträger zugewiesenen Verwaltungsaufgabe dient<sup>431</sup>, so dient auch das Hausrecht des Schulleiters der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des sicheren und geordneten Schulbetriebs als zwingende Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgabe der Schule, Schüler zu erziehen und zu bilden.<sup>432</sup> Das Hausrecht des Schulleiters verdrängt als spezialgesetzliche Regelung das Hausrecht des Schulträgers als des Eigentümers oder Besitzers des Schulgeländes, das im Übrigen unberührt bleibt, soweit es sich auf nicht zu den schulischen Aufgaben gehörende Veranstaltungen auf dem Schulgrundstück erstreckt. Der enge funktionelle Zusammenhang mit dem Schulbetrieb hat zur Folge, dass der Schulleiter das Hausrecht nicht im Auftrag oder in Vertretung des Schulträgers, sondern eigenverantwortlich ausübt.<sup>433</sup> Seine Wahrnehmung ist daher auch keine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung nach Art. 28 Abs. 2 GG, so dass – mit Blick auf ein Widerspruchsverfahren – der Bürgermeister der Gemeinde oder der Landrat bei kreislichen Schulen nicht als Selbstverwaltungsbehörde i.S. von § 73 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VwGO sachlich zuständig ist. Zur Wahrnehmung des Hausrechts gehört nach Ermessen des Schulleiters auch der Erlass eines Hausverbots. Dieses dient entsprechend dem Zweck des Hausrechts dazu, Störungen des Schulbetriebs zu verhindern, um eine geordnete Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Schule zu gewährleisten. Es wird ermessensgerecht ausgeübt,

<sup>430</sup> OVG Koblenz, NVwZ 1992, 601;

<sup>431</sup> OVG NRW, Beschluss vom 31. 8. 1992 - 15 A 693/90 -, jurisweb, sowie Urteile vom 26. 4. 1990 - 15 A 460/88 -, DVBl 1991, 495 ff. = NWVBl 1990, 344 ff., und 14. 10. 1988 - 15 A 188/86 -, NWVBl 1989, 31; Bay.VGH, Beschluss vom 23. 6. 2003 - 7 CE 03.1294 -, NVwZ-RR 2004, 185 f.; ferner Zeiler, DVBl 1981, 1000 ff., und Knemeyer, BayVBl 1981, 152;

<sup>432</sup> OVG Münster, 19 B 1473/05, Beschl. V. 26.10.2005, BeckRS, 2005 30613;

<sup>433</sup> OVG Münster, 19 B 1473/05, Beschl. V. 26.10.2005, BeckRS, 2005 30613;

wenn aufgrund bereits eingetretener Störungen des Schulbetriebs die Gefahr besteht, dass sich derartige Störungen wiederholen.<sup>434</sup>

Unter welchen Voraussetzungen ein Hausverbot erlassen werden darf, wird durch Abs. 1 S. 4 nicht ausdrücklich geregelt. Es muss daher auf den Zweck des Hausrechts und den systematischen Zusammenhang der Regelung abgestellt werden. Daher darf das Hausverbot nur gegenüber Personen ausgesprochen werden, die durch ihr Verhalten den Hausfrieden und dadurch den Schulbetrieb derart stören, dass die geordnete Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule beeinträchtigt ist.<sup>435</sup> Die Ausübung des Hausrechts soll die Sicherheit und Ordnung an den Schulen gewährleisten und dadurch dazu beitragen, dass die Schulen ihren Erziehungs- und Bildungsauftrag erfüllen können. Dabei folgt aus dem präventiven Charakter des Hausverbots, dass ein solches Verbot nur verfügt werden darf, wenn unter Berücksichtigung der bereits geschehenen Vorfälle und der sonstigen Umstände des Einzelfalls die Gefahr besteht, dass sich gleichartige Störungen wiederholen. Dabei sind Störungen, die in den Pausen auftreten, auch Störungen des Unterrichtsbetriebs, weil die Pausen Teil des Unterrichts sind.

Wenn Störungen einschlägig sind, dann darf ein Hausverbot auch gegenüber störenden Eltern ausgesprochen werden, auch wenn deren Betretungsrecht des Schulgeländes aus dem Schulverhältnis abzuleiten ist. Aber selbst wenn man die Möglichkeit, ein Hausverbot gegen Eltern auszusprechen, ablehnen würde, wären Entscheidungen eines Schulleiters dieser Art gleichwohl grundsätzlich rechtmäßig. Denn dann würde der Schulleiter in zulässiger Weise eine organisationsrechtliche Regelung treffen, zu der er auch, wenn er nicht das Hausrecht hätte, befugt wäre. Denn in der Sache selbst geht es um eine Entscheidung, die von der Ausgestaltungsbefugnis hinsichtlich des elterlichen Beratungs- und Unterrichtsrechtes getragen wird. Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung, die im Rahmen der einschlägigen verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Vorschriften ergeht. Ob gegen die Beteiligten am Schulverhältnis die Ausübung des Hausrechts erfolgen kann oder ob diesen gegenüber ein verwaltungsorganisatorischer Akt ergeht, ist bedeutsam für die Frage, ob ein Verwaltungsakt erlassen wurde oder nicht. Denn die Ausübung des Hausrechts durch den Schulleiter ist ein privatrechtlicher Akt, während die konkrete Ausgestaltung des Schulrechtsverhältnisses durch den Schulleiter einen Verwaltungsakt darstellt. Ein Hausverbot kann auch gegenüber Lehrern ausgesprochen werden. Betritt ein Lehrer, dem seine Behörde anlässlich der vorläufigen Dienstenthebung ein Hausverbot erteilt hat, das Schulgelände, so begeht er einen Hausfriedensbruch. Das Hausrecht gegenüber Schülern auszuüben erscheint eher zweifelhaft. Bei Schülern müssen die pädagogischen und die Ordnungsmaßnahmen Vorrang haben. Insoweit ist § 39 SchulG die speziellere Vorschrift gegenüber Abs. 1 S. 4. Allerdings kann der Schulausschluss mit dem Mittel des Hausverbots durchgesetzt werden, wenn die Ordnungsmaßnahme sofort vollziehbar ist.

<sup>434</sup> ebenso VGH München, NVwZ-RR 2004, 185 [186] - zum Hausrecht der Universitäten;

<sup>435</sup> Vgl. VG Hannover, Beschl. v. 16. 7. 1980 - 6 VG D 67/80; Schippmann, in: Seydelhelm/Nagel/Brockmann, NdsSchulG, Stand: Juni 2004, § 111 Anm. 2;

Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit kann im Einzelfall zunächst die Androhung eines Hausverbots in Betracht kommen.

Wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, muss der Schulleiter ggf. mit Unterstützung der Schulbehörde prüfen, ob eine Meldung an die Polizei vorzunehmen ist. Auf jeden Fall muss er, wenn der Verdacht für eine strafbare Handlung durch Schüler besteht, Sorge dafür tragen, dass die Erziehungsberechtigten benachrichtigt werden.

### 1.13. Rauchverbot (Nichtraucherschutzgesetz)

Zweck des Nichtraucherschutzgesetzes im Freistaat Sachsen (SächsNSchG)<sup>436</sup> ist gem. § 1 SächsNSchG der Schutz der menschlichen Gesundheit vor den Gefahren des Passivrauchens. Darüber hinaus zielt das Gesetz darauf ab, den Tabakkonsum bei Kindern und Jugendlichen zu verringern. Gem. § 2 Absatz 1 Ziff. 1 SächsNSchG (Verwaltungen in Sachsen) und gem. § 2 Absatz 2 Ziffer 2 SächsNSchG (Erziehungs- und Bildungseinrichtungen) regelt das Gesetz ein Rauchverbot für die Schulen.

#### 1. Rauchverbot:

Zu den ausdrücklich genannten Einrichtungen des Freistaats Sachsen, für die das Rauchverbot gilt, gehören nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 SächsNSchG die Erziehungs- und Bildungseinrichtungen. Im Einzelnen werden genannt:

- Schulen, d. h. sowohl Schulen in öffentlicher als auch in freier Trägerschaft. Zu den Schulen gehören auch Abendschulen. Soweit es sich um Volkshochschulen handelt, sind die von diesen genutzten Räume weitgehend dem Rauchverbot unterworfen, weil es sich dabei häufig um Schulgebäude handelt.
- Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VII unabhängig von der Trägerschaft,
- Einrichtungen der über- und außerbetrieblichen Ausbildung sowie
- private Hochschulen.

Den gesundheitlichen Interessen der Kinder- und Jugendlichen kommt hier, so wie sie auch in den Regelungen für den Jugendschutz verankert sind, eine besonders hohe Priorität zu. Mit der Regelung soll ein umfassender Schutz in sämtlichen Einrichtungen, in denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten, gewährleistet werden.

Durch Absatz 2 Nummer 2 wird das Rauchverbot an öffentlichen Schulen und an privaten Ersatzschulen sowie privaten Ergänzungsschulen durch Gesetz begründet. Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule und die Sorge um die Einhaltung dieses Auftrags erstrecken sich auf die gesamte Zeit, in der die Schüler und Schülerinnen unter der Obhut der Schule stehen. Daraus folgt, dass auch die Pausen zwischen den einzelnen Unterrichtseinheiten und alle schulischen Veranstaltungen der Verantwortung der Schule unterliegen. Schulische Veranstaltungen im Sinne des

<sup>436</sup> Bei Drucklegung war das vom Landtag verabschiedete Gesetz noch nicht im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht. Der Kommentierung liegt daher, die vom Landtag verabschiedete Fassung zugrunde.



Gesetzes sind solche Veranstaltungen, die im Rahmen des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule durchgeführt werden und bezüglich derer die Schule ein gewisses Mindestmaß an Aufsicht übernimmt. Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Veranstaltung in Räumen der Schule oder an Schultagen stattfindet. Projektwochen, Klassen- und Studienfahrten, Ausflüge oder Schulfeste an schulfreien Tagen sind schulische Veranstaltungen. Für schulische Veranstaltungen gilt das Rauchverbot. Denn Schulveranstaltungen gehören zum Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule. Dies steht im Einklang mit der bundesrechtlichen Initiative, wonach das Rauchen in der Öffentlichkeit generell erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr erlaubt wird.

Sofern das Gesetz die Schulen im Sinne des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen ausdrücklich benennt, ist dies eigentlich überflüssig. Denn Schulen sind unselbständige Anstalten und damit Teil der unmittelbaren Staatsverwaltung. Als solche unterfallen sie bereits der Regelung des § 2 Absatzes 1 SächsNSchG, der das Rauchverbot für die Staatsverwaltung anordnet. Der Grund für die Nennung in Ziffer 2 dürfte in der Gesetzestechnik liegen. Denn die räumliche Ausdehnung des Rauchverbots durch § 2 Absatz 3 Satz 2 SächsNSchG nimmt Bezug auf die Bildungseinrichtungen i.S.d. Absatzes 2 Nummer 2 SächsNSchG. Wären die staatlichen Schulen hier nicht ausdrücklich genannt, hätte diese Verweisungstechnik anders ausfallen müssen, damit auch die staatlichen Schulen der räumlichen Ausdehnung des Rauchverbots unterfallen.

## **2. Umfang des Rauchverbots:**

Absatz 3 Satz 1 SächsNSchG legt den räumlichen Anwendungsbereich fest. Das Rauchverbot erstreckt sich grundsätzlich auf umschlossene Räume in Gebäuden der rauchfreien Einrichtungen i.S.d. § 2 SächsNSchG. Dies sind vollständig umschlossene Räume in Gebäuden einschließlich der dazugehörigen Nebeneinrichtungen wie Cafeterien oder Turnhallen der Schulen.

## **3. Räumliche Ausdehnung bei Erziehungs- und Bildungseinrichtungen:**

§ 2 Absatz 3 Satz 2 SächsNSchG dehnt das Rauchverbot für die Erziehungs- und Bildungseinrichtungen auf den umfriedeten Außenbereich aus. Die Einschränkungen des Rauchens auch auf die Außenanlagen der Schulen und der Kinder- und Jugendeinrichtungen ist verhältnismäßig, da nicht nur die Wahrung des Jugendschutzes sowie der in Artikel 9 der Verfassung des Freistaates Sachsen explizit genannte Schutz von Kindern und Jugendlichen zu beachten ist, sondern weil sich die gesundheitliche Beeinträchtigung um so stärker auswirkt, je jünger die Kinder sind. Der erzieherische Ansatz gilt in den Einrichtungen für Jugendliche umso mehr. Bei der Altersgruppe ab 11 Jahren ist die Gefahr des Erstkontaktes mit Tabak groß und der Einfluss der Jugendlichen untereinander sehr stark. Daher ist zur Wahrung des Jugendschutzes ein generelles Rauchverbot auch auf dem Gelände zwingend geboten. Soweit der räumliche Ausdehnungsbereich bei Erziehungs- und Bildungseinrichtungen auf das gesamte umfriedete Gelände ausgedehnt wird, gilt dies für alle Ar-

ten der Veranstaltungen auch für nichtschulische Veranstaltungen, denn eine Bezugnahme auf schulische Veranstaltungen fehlt in der gesetzlichen Regelung. Halten also Dritte auf dem Gelände einer Schule oder in einer Schule eine Veranstaltung ab, gilt das Rauchverbot. Etwas anderes gilt für die Wohnung Privater auf dem Gelände der Schule (z.B. Hausmeisterwohnung). Zwar sind solche Wohnungen Teil des umfriedeten Geländes, aber kein Teil des "umfriedeten Außenbereichs". Eine Wohnung ist schon begrifflich kein "Außenbereich" und ist auch kein Teil der Schule.

Zu den Einrichtungen, die unter das räumlich erweiterte Rauchverbot fallen, gehören

- Schulen im Sinne des Schulgesetzes für den Freistaates Sachsen
- Schulen im Sinne des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft
- Schullandheime
- Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation,
- Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (z.B. Krippen, Kindertagesstätten oder private oder öffentliche Jugendhäuser).
- private Hochschulen,
- staatliche Studienakademien und
- Einrichtungen der über- und außerbetrieblichen Ausbildung;

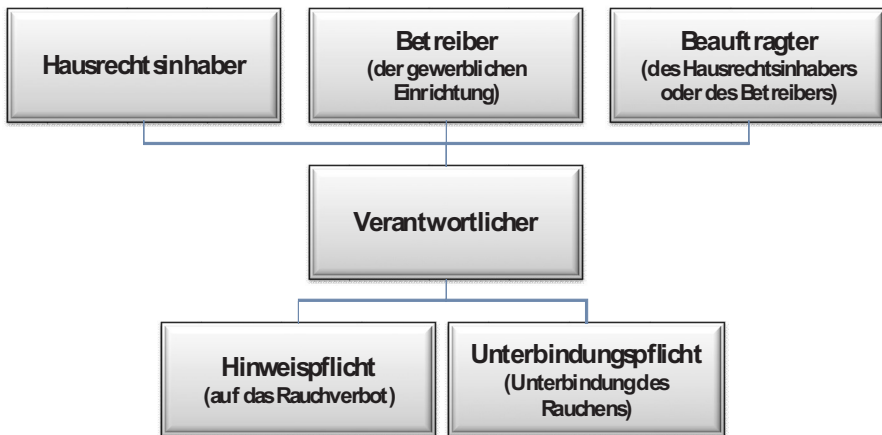
#### 4. Umsetzung des Rauchverbots

§ 5 Absatz 1 SächsNSchG regelt, wer Verantwortlicher ist und § 5 Absätze 2 und 3 SächsNSchG legen fest, für was der Verantwortliche verantwortlich ist. Nach § 5 Absatz 1 SächsNSchG sind der Inhaber des Hausrechts, der Betreiber gewerblicher Einrichtungen und deren Beauftragte dafür verantwortlich, dass das Rauchverbot in den von ihnen geleiteten bzw. betriebenen Einrichtungen eingehalten wird. Nach dem Zweck des Gesetzes soll jede der genannten Personen selbst verantwortlich sein. Also der Hausrechtsinhaber, der Betreiber der Gewerblichen Einrichtung sowie deren Beauftragte. Inhaber des Hausrechts ist der Schulleiter. Hinzu kommen zusätzlich seine „Beauftragten“. So müssen z.B. die in den Pausen die Aufsicht führenden Lehrer als „Beauftragte“ des Schulleiters gelten. Weil nicht nur der Raucher, wenn er raucht, sondern auch der Hausrechtsinhaber mit einer Ordnungswidrigkeit durch das Gesetz bedroht wird, wenn der Hausrechtsinhaber oder dessen Beauftragte nicht für eine hinreichende Ausweisung des Rauchverbots sorgen oder im Falle des Rauchens dieses nicht unterbinden, stellt nach dem 01.02.2008 ein solches Unterlassen nicht nur eine Dienstrechtsverletzung dar, sondern ist als Ordnungswidrigkeit mit bis zu 5 000,- Euro strafbewährt.

Ohne die Androhung von Geldbußen ist das im Gesetz enthaltene Rauchverbot in dem erforderlichen Umfang tatsächlich nicht durchzusetzen. Es hat sich erwiesen, dass ein effektiver Schutz von Nichtrauchern auf freiwilliger Basis nicht gewährleistet ist. Aufforderungen und Appelle reichen nicht aus, um Einrichtungen rauchfrei zu machen. Da die Gesundheit das höchste Gut des Menschen ist, bedarf es daher

zur Gewährleistung der Rauchfreiheit in den rauchfreien Einrichtungen der Anordnung bußgeldbewehrter Ordnungswidrigkeiten. Dazu knüpft das Gesetz zum einen an den Lebenssachverhalt des Rauchens an (§ 5 Absatz 1, 1. Alternative SächsNSchG) und zum anderen an der Verantwortlichkeit des Verantwortlichen der Einrichtung an (§ 5 Absatz 1 2. Alternative). Durch die Verweisung von Absatz 1 2. Alternative auf § 4 Absatz 2 und 3 ergibt sich für die unterschiedlichen OWiG-Tatbestände folgendes Bild:

### Umsetzung des Rauchverbots



Zudem ist nicht davon auszugehen, dass ohne die Anordnung von Ordnungswidrigkeiten das in diesem Gesetz enthaltene Rauchverbot tatsächlich in dem erforderlichen Umfang eingehalten würde. Um die Glaubwürdigkeit des Gesetzes zu unterstreichen, hat der Gesetzgeber sich dafür entschieden die Möglichkeit vorzusehen, Zuwiderhandlungen gegen die Regelungen des Gesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld zu ahnden. Aus der Verpflichtung, für die Wahrung des Nichtraucherenschutzes zu sorgen, folgt auch, dass bei Verstößen gegen das Rauchverbot die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden müssen, um Wiederholungen zu vermeiden. Dies können allgemeine Aufklärungsmaßnahmen oder auch Maßnahmen gegen einzelne Raucherinnen und Raucher sein. Während andere auf die Instrumentarien des Dienst- oder Arbeitsrechts oder die hausrechtlichen Befugnisse wie Hausverbot etc. zurückgreifen müssen, haben Schulleiter eine weitaus größere Palette an Maßnahmen. Diese reichen von erzieherischen Maßnahmen bis zu den Ordnungsmaßnahmen.

### 1.14. Personalentwicklungs- und Fortbildungskonzept

Die Herausforderungen, denen sich die Schule im weltweiten Wettbewerb bereits heute stellen muss, können nur mit in jeder Hinsicht qualifiziertem Personal bewältigt werden. Angesichts der Tatsache, dass motivierte und qualifizierte Lehrer der Schlüssel zur Qualitätsentwicklung an den Schulen sind, gewinnt die Personalentwicklung zunehmend an Bedeutung. Daher wurde vom Gesetzgeber im Rahmen der Schulgesetznovelle 2004 diesem Umstand Rechnung getragen und sowohl ein Personalentwicklungs- als auch ein Fortbildungskonzept für Lehrer verbindlich festgeschrieben, deren Aufstellung dem Schulleiter obliegt. Die Professionalisierung des Personals ist eine wichtige Voraussetzung für Verbesserungen im System Schule. Die Fortbildung ist wesentlicher Bestandteil des Personalmanagements und daher Teil einer Gesamtstrategie zur Qualitätssicherung und Qualitätsförderung und bedarf einer geordneten Planung. Schulleiter haben eine besondere Verantwortung dafür, dass jede Schule, jedes Kollegium sich darum bemüht, den Erfolg ihrer pädagogischen Arbeit regelmäßig zu überprüfen und in wichtigen Bereichen zu verbessern (zur Fortbildungsverpflichtung der Lehrer vgl. die Kommentierung zu § 40 Abs. 2). Die ausdrückliche Übertragung der Personalentwicklungs- und Fortbildungsplanung auf den Schulleiter stärkt dessen Stellung als unmittelbaren Vorgesetzten der Lehrer, soll die Eigenverantwortung der Schule und eine schulbezogene Personalentwicklung sowie eine praxisnahe und zielorientierte Fortbildung gewährleisten.<sup>437</sup>

Dem Schulleiter steht bei der Entscheidung, welche Veranstaltungen (mittelbar) geeignet sind, die Bewältigung der eigentlichen Dienstaufgaben zu fördern, eine verwaltungs- und personalpolitische Gestaltungsfreiheit zu. Er ist deshalb auch berechtigt, jedenfalls in Grenzbereichen zu definieren, welche Veranstaltungen der Fortbildung und damit der Erfüllung der eigentlichen dienstlichen Aufgaben dienlich sind. Diese Gestaltungsfreiheit findet ihre Grenzen allerdings dort, wo kein sachlicher Zusammenhang mit dem der Behörde erteilten eigentlichen Auftrag mehr besteht.

### 1.15. Anrechnungsstunden

Der Schulleiter entscheidet gem. Ziffer 4.2. VwV Unterrichtsverpflichtung<sup>438</sup> über die Inanspruchnahme und Verteilung der schulbezogenen Anrechnungsstunden. Bei der Verteilung der einzelnen Anrechnungsstunden sind Art, Umfang und Dauer der Aufgabe sowie die zeitliche Inanspruchnahme angemessen zu berücksichtigen. Übernimmt eine Lehrkraft Schulleitungsaufgaben, ist in der Regel der vom Schulleiter festgesetzte Anrechnungsumfang für die Schulleitung (Schulleiter, stellvertretender Schulleiter) entsprechend zu reduzieren. Die Verteilung der Anrechnungsstunden ist schriftlich festzuhalten und der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die

<sup>437</sup> Runck/Geißler/Ihlenfeld, § 42 SächsSchulG, S. 167;

<sup>438</sup> Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen (VwV-SMK-Unterrichtsverpflichtung), MBl.SMK, Jg. 2003, Bl.-Nr. 8, S. 146;

Schulaufsichtsbehörde kann eine andere Verteilung der Anrechnungsstunden anordnen, falls diese nicht sachgerecht vorgenommen wurde. Die Gesamtlehrerkonferenz ist vor der Verteilung vom Schulleiter anzuhören.

### 1.16. Werbung, Wettbewerb und Erhebungen

Der Erziehungs- und Bildungsauftrag verbietet demnach, dass in den Schulen Werbung für wirtschaftliche, politische, weltanschauliche oder sonstige Interessen betrieben, Waren vertrieben oder Sammlungen, Wettbewerbe und Erhebungen durchgeführt werden, soweit die VwV des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Werbung, Wettbewerbe und Erhebungen in Schulen<sup>439</sup> nichts Abweichendes bestimmt. Einzelentscheidungen obliegen dem Schulleiter. Auf Veranstaltungen, die geeignet sind, den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule wesentlich zu fördern und nicht einseitigen Zielen dienen, darf durch Plakate oder sonstige Druckwerke hingewiesen werden, sofern der Schulleiter dies gestattet. Berechtigt zum Abschluss von Sponsoringverträgen oder zur Annahme von Spenden, die ihrem Gegenstand nach in die Zuständigkeit des Schulträgers (§§ 22, 23 SchulG) fallen oder die dem Schulträger Kosten oder Folgekosten verursachen oder verursachen könnten (wie z.B. bei der Zuwendung technischer Lehrmittel), ist gem. Ziffer 2.2.1. VwV des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Werbung, Wettbewerbe und Erhebungen in Schulen der Schulträger. Werden besondere Bestimmungen nicht getroffen, wird der Schulträger Eigentümer der zugewendeten Gegenstände. Schulen dürfen von Dritten (Privatpersonen, Handwerksbetrieben, Wirtschaftsunternehmen, Stiftungen, Elternräten, Fördervereinen usw.) aufgrund von Sponsoringverträgen oder als Spenden Geldbeträge oder Sachen oder sonstige Vorteile nur unter den Voraussetzungen der Ziffer 2.2. VwV des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Werbung, Wettbewerbe und Erhebungen annehmen.

Eine Beteiligung einer Schule an Wettbewerben kann geeignet sein, den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule zu fördern. Wettbewerbe, die einseitigen Zielen dienen oder ohne schulischen Bezug sind sowie eine Häufung von Wettbewerben können den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule beeinträchtigen. Die Beteiligung der Schulen an Wettbewerben bedarf deshalb der Genehmigung. Hierfür ist der Schulleiter zuständig, sofern es sich nicht um überörtliche Wettbewerbe handelt. Ansonsten die Sächsische Bildungsagentur (überörtliche Wettbewerbe) oder das Staatsministerium für Kultus (landesweite Wettbewerbe).

Erhebungen, insbesondere Umfragen und wissenschaftliche Untersuchungen durch Personen oder Institutionen außerhalb der Schulverwaltung bedürfen der Genehmigung. Die Genehmigung kann gem. Ziffer 4.1 VwV des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Werbung, Wettbewerbe und Erhebungen erteilt werden, wenn der Erhebung ein erhebliches pädagogisch-wissenschaftliches Interesse anzuerkennen ist und sich die Belastung der Schule, Schüler und Lehrer im zumutbaren Rahmen hält. Sie ist mit den erforderlichen Auflagen zu verbinden, insbesondere

<sup>439</sup> Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Werbung, Wettbewerbe und Erhebungen in Schulen, MBl.SMK Jg. 1992, Bl.-Nr. 11, S. 16;

hinsichtlich der Information, der Zustimmung und Anonymität der zu Befragenden oder ihrer Eltern sowie des Datenschutzes. Personenbezogene Daten von Schülern dürfen nur mit Einwilligung der Eltern oder der volljährigen Schüler erhoben werden. Bei Erhebungen, die über den Bereich einer Regionalstelle der Sächsischen Bildungsagentur hinaus stattfinden sollen, erteilt die Genehmigung das Staatsministerium für Kultus, im Übrigen die Sächsische Bildungsagentur. Allerdings benötigen Erhebungen, die Schulträger im Rahmen ihrer Aufgaben durchführen, keiner Genehmigung.

In den Schulen des Freistaats Sachsen gilt ein Warenvertriebsverbot. Das Vertriebsverbot gilt nicht für Mensen und Cafeterias. Ferner kann der Vertrieb einfacher Speisen und Lebensmittel gestattet werden. Der Vertrieb alkoholischer Getränke ist nicht gestattet. Sammelbestellungen von Lernmitteln, die von den Schülern bzw. ihren Erziehungsberechtigten zu bezahlen sind, sind zulässig, wenn dies von der Natur der Sache her notwendig ist. Sammelbestellungen von Zeitschriften für Kinder und Jugendliche sind nur zulässig, wenn die Zeitschrift nach ihrer literarischen Qualität, ihrer graphischen Gestaltung und der Altersgemäßheit ihres Leseangebots pädagogisch besonders empfehlenswert ist und keine Werbung enthält.

Gem. Ziffer 4.1 VwV des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Werbung, Wettbewerbe und Erhebungen dürfen Sammlungen für Jugendherbergen, Sammlungen des Elternbeirats sowie Sammlungen, die Schüler in eigener Verantwortung im Rahmen der Schülermitwirkung durchführen, in der Schule durchgeführt werden. Bei außerschulischen Sammlungen ist es Aufgabe der Organisation und Verbände, Schüler als Sammler zu gewinnen. Die Schule darf sich dabei nicht als Mittler betätigen. Am Schwarzen Brett kann auf Sammlungen für gemeinnützige Zwecke hingewiesen werden. Die Durchführung des Schulsparens kann gestattet werden; jedoch darf nur ein Geldinstitut an der Schule tätig werden.

## **2. Zu § 42 Abs. 2**

### **2.1. Weisungsrecht des Schulleiters gegenüber Lehrern**

Nach Abs. 2 S. 2 hat der Schulleiter gegenüber den Lehrern ein Weisungsrecht. Daraus folgt, dass selbst wenn die Vorschrift des § 40 Abs. 2, wonach der Lehrer im Rahmen der im Grundgesetz, in der Verfassung des Freistaats niedergelegten Erziehungsziele und der Bildungspläne sowie der übrigen für ihn geltenden Vorschriften und Anordnungen die unmittelbare pädagogische Verantwortung für die Erziehung und Bildung der Schüler trägt, einen pädagogischen Freiraum nicht nur gegenüber den Schülern und den Trägern der elterlichen Sorge, sondern auch gegenüber den Vorgesetzten rechtlich schützen sollte, so wäre dieser rechtliche Schutzbereich für die Notengebung und im Verhältnis zum Schulleiter durch besondere Vorschriften und Anordnungen begrenzt. § 42 Abs. 2 bestimmt, dass der Schulleiter in Erfüllung seiner Aufgaben weisungsberechtigt ist gegenüber den Lehrern seiner Schule und er unter anderem verantwortlich ist für die Einhaltung der für die Notengebung allgemein geltenden Grundsätze. Die pädagogische Verantwortung des Lehrers, die unter dem Vorbehalt besonderer Vorschriften und Anordnungen

steht, wird durch die besondere Verantwortung des Schulleiters für die Einhaltung der für die Notengebung allgemein geltenden Grundsätze ergänzt. Insoweit ist der rechtliche Schutzbereich des Lehrers eingeschränkt.<sup>440</sup> Der Schulleiter kann wie jeder andere Vorgesetzte sein Weisungsrecht wahrnehmen.

## **2.2. Einhaltung der Lehrpläne**

In den Lehrplänen wird mehr oder weniger geregelt, was (Stoff und Inhalte), wann (Klasse), wie (Methode) und wo (Schulart) unterrichtet wird. Sie beschränken sich nicht auf die Kernbereiche eines Faches und machen Input-Vorgaben beispielsweise zur Auswahl von Inhalten und Themen, zur zeitlichen Sequenzierung sowie Anregungen für die Praxis der pädagogischen Arbeit. Während die Bildungsstandards die Ziele formulieren, die bis zu einer bestimmten Jahrgangsstufe erreicht werden sollen, beschreiben die Lehrpläne den Weg zur Zielerreichung und strukturieren diesen. Dass die Bildungsziele vom Gesetzgeber in § 42 nicht erwähnt werden, dürfte ein redaktionelles Versehen sein. Jedenfalls ist für die Einhaltung der Bildungsziele der Schulleiter im Rahmen seiner Gesamtverantwortung (jedenfalls) ebenso verantwortlich wie für die Lehrpläne, die der Gesetzgeber ausdrücklich erwähnt.

## **2.3. Unterrichtsbesuche**

Unterrichtsbesuche (auch Hospitationen genannt) dienen vorrangig der wechselseitigen Information und der allgemeinen Beratung. Sie sollen dazu beitragen, die Verständigung in der Schule zu fördern und die sachgerechte Darstellung der Arbeit der Schule nach außen zu ermöglichen. In der Regel werden über Unterrichtsbesuche durch die Schulleiterin oder den Schulleiter keine Vermerke gefertigt. Hospitationen können jedoch dokumentiert werden. Die Dokumentation (Vermerk) sollte den Unterrichtsverlauf sowie die anschließende Auswertung wiedergeben. Der Vermerk ist der Lehrkraft zur Kenntnis zu geben. Die Häufigkeit der Unterrichtsbesuche liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Schulleiterin oder des Schulleiters und richtet sich nach den jeweiligen Verhältnissen an der Schule. Unterrichtsbesuche kann der Schulleiter auch unangemeldet durchführen. Entsprechendes gilt für die Schulaufsichtsbehörde. Sie sollten aber in der Regel aus Gründen der Kollegialität angekündigt werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter nach pflichtgemäßem Ermessen.

## **2.4. Einhaltung der Notengebung**

Die Einhaltung der Notengebung ist Aufgabe des Schulleiters. Dem steht auch nicht § 40 Abs. 2 entgegen, dem zufolge Lehrer im Rahmen der im Grundgesetz, in der Verfassung des Freistaats Sachsen und der in § 1 SchulG niedergelegten Erziehungsziele und der Bildungspläne sowie der übrigen für ihn geltenden Vorschriften und Anordnungen die unmittelbare pädagogische Verantwortung für die Erziehung und Bildung der Schüler trägt. Sofern die Vorschrift einen pädagogischen Freiraum nicht nur gegenüber den Schülern und den Trägern der elterlichen Sorge, sondern

<sup>440</sup> Runck/Geißler/Ihlenfeld, § 42 SächsSchulG, S. 164;

auch gegenüber den Vorgesetzten rechtlich schützen sollte, so wäre dieser rechtliche Schutzbereich für die Notengebung und im Verhältnis zum Schulleiter durch besondere Vorschriften und Anordnungen begrenzt. Denn § 42 bestimmt, dass der Schulleiter in Erfüllung seiner Aufgaben weisungsberechtigt gegenüber den Lehrern seiner Schule und er unter anderem verantwortlich für die Einhaltung der für die Notengebung allgemein geltenden Grundsätze ist. Die pädagogische Verantwortung des Lehrers, die unter dem Vorbehalt besonderer Vorschriften und Anordnungen steht, wird durch die besondere Verantwortung des Schulleiters für die Einhaltung der für die Notengebung allgemein geltenden Grundsätze ergänzt. Aus dieser Verantwortung erwächst dem Schulleiter das Recht und die Pflicht, dem Lehrer im Einzelfall eine Weisung für die Benotung einer Klassenarbeit zu erteilen und im Falle der Nichtausführung der Weisung die vom Lehrer erteilte Note durch eine andere Note zu ersetzen, wenn ein Lehrer sich nicht an die allgemein geltenden Grundsätze der Notengebung hält.<sup>441</sup>

## 2.5. Dienstliche Beurteilungen

Gem. Ziffer II der VwV-LK-Beurt haben dienstliche Beurteilungen der Beschäftigten zum Ziel, die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beschäftigten leistungsdifferenziert und untereinander vergleichbar zu bewerten. Sie haben weiter zum Ziel, ein aussagefähiges, objektives und vergleichbares Bild der Leistungen der Beschäftigten und ihrer Potenziale für zukünftige, auch höherwertige Aufgaben, zu gewinnen. Sie bilden die Grundlage für transparente, leistungs- und anforderungsgerechte Personalentscheidungen sowie -maßnahmen und dienen der Steuerung der Personalentwicklung. Dienstliche Beurteilungen sind unabhängig von vorausgegangenen dienstlichen Beurteilungen vorzunehmen.

Der dienstlichen Beurteilung ist eine Beschreibung der Aufgaben, die der Beschäftigte im Beurteilungszeitraum wahrgenommen hat, voranzustellen. Sie soll erkennen lassen, in welchen Bereichen der Beschäftigte überwiegend eingesetzt war und welche Funktionen und besonderen Aufgaben ihm übertragen waren. Die Aufgabenbeschreibung soll nur das Wesentliche umfassen. Die Beurteilung erfolgt nach Leistung und Befähigung. Auf diese Weise sollen die in der Vergangenheit erbrachten Leistungen sowie die allgemeinen und fachlichen Fähigkeiten beurteilt werden. Dabei ist die Beurteilung der Leistung und Befähigung an den übertragenen Aufgaben auszurichten.

### 2.5.1 Zuständigkeit für die dienstliche Beurteilung

Gem. Ziffer VI VwV LK-Beurt<sup>442</sup> ist der Schulleiter für die Beurteilung der Lehrkräfte seiner Schule mit Ausnahme des stellvertretenden Schulleiters zuständig. Schulleiter und stellvertretende Schulleiter werden vom Direktor oder dem jeweiligen Abteilungsleiter oder Referatsleiter aus der zuständigen Abteilung der Sächsischen Bil-

<sup>441</sup> VGH Mannheim, NVwZ-RR, 1989, 305;

<sup>442</sup> Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte einschließlich der Schulleiter, stellvertretenden Schulleiter und Funktionsstelleninhaber an öffentlichen Schulen (VwV-Lehrkräftebeurteilung - VwV-LK-Beurt) MBl.SMK Jg. 2002, Bl.-Nr. 8, S. 230



dungsagentur beurteilt. Für Fachberater wird vom zuständigen Abteilungsleiter oder einem Referatsleiter oder Referenten aus der zuständigen Abteilung der Sächsischen Bildungsagentur ein Beurteilungsbeitrag, bezogen auf die Fachberatertätigkeit, vorgenommen. Im Übrigen bleibt die Beurteilung der Tätigkeit als Lehrer unberührt.

### 2.5.2. Beurteilungskommission

Eine Beurteilungskommission hat Sorge dafür zu tragen, dass bei den Beurteilungen ein einheitlicher Beurteilungsmaßstab zugrunde gelegt wird. Dieses sowohl für die Verwaltung als auch für die Beschäftigten wichtige Koordinierungsziel hat die Beurteilungskommission bei der Beratung über die vorbereiteten Beurteilungen zu verfolgen. Die Beurteilungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Die Beurteilungskommission setzt sich für die Beschäftigten mit Ausnahme der Schulleiter und stellvertretenden Schulleiter wie folgt zusammen:

- dem Beurteiler als Vorsitzenden,
- einem Referatsleiter oder Referenten der zuständigen Abteilung der Sächsischen Bildungsagentur; dies ist bei der Beurteilung von Fachberatern derjenige, der den Beurteilungsbeitrag für die Fachberatertätigkeit erbracht hat,
- einem für die Schule zuständigen Referenten oder dessen Vertreter.

Sofern der vertretende Schulleiter oder der Fachleiter einen Unterrichtsbesuch durchgeführt haben, nehmen sie beratend an der Sitzung der Beurteilungskommission teil. Für die Schulleiter und stellvertretenden Schulleiter setzt sich die Beurteilungskommission wie folgt zusammen:

- dem Beurteiler als Vorsitzenden und
- einem Bediensteten der zuständigen Abteilung der Sächsischen Bildungsagentur und
- einem Vorgesetzten des Beurteilers aus der Sächsischen Bildungsagentur oder zwei Bediensteten der zuständigen Abteilung der Sächsischen Bildungsagentur.

Die Bediensteten müssen zumindest die Funktion eines Referenten ausüben. Die Beurteilungskommission wird vom Beurteiler einberufen, der auch den Vorsitz führt. Die Letztentscheidung über Inhalt und Gesamturteil der Beurteilung liegt beim Beurteiler.

### 2.5.3. Arten der Beurteilung

Es gibt verschiedene Arten der Beurteilung: die regelmäßige Beurteilung, die Probezeit-, Anlass- und Zwischenbeurteilung. Die regelmäßige Beurteilung dient dazu, einen Leistungsvergleich für sämtliche Beschäftigte, die vergleichbare Tätigkeiten oder Funktionen ausüben, zu erstellen. Bei der regelmäßigen Beurteilung werden die Beschäftigten, getrennt nach berufsbildenden Schulen, Förderschulen, Gymnasien, Grundschulen und Mittelschulen verglichen, die über die gleiche Eingruppierung bzw. entsprechende Vergütungsgruppe nach dem TVÖD verfügen sowie Schulleiter und stellvertretende Schulleiter im Bereich der personalführenden Dienststelle. Es sind möglichst große Vergleichsgruppen zu bilden, wobei zwischen

Beamten und Angestellten nicht differenziert wird. Die Beurteilung erfolgt alle fünf Jahre. Dies gilt nicht für die Schulleiter und stellvertretenden Schulleiter. Sie werden alle drei Jahre beurteilt. Die regelmäßige Beurteilung wird unabhängig von vorausgegangenen Anlass- und Regelbeurteilungen erstellt. Sie umfasst den gesamten Beurteilungszeitraum der regelmäßigen Beurteilung. Die regelmäßige Beurteilung kann zurückgestellt werden, wenn gegen den Beschäftigten ein Ermittlungs- oder ein Strafverfahren, Vorermittlungen oder ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden ist, der Beschäftigte innerhalb der letzten zwölf Monate eine Probezeit- oder Zwischenbeurteilung erhalten hat oder ein sonstiger in der Person des Beschäftigten liegender wichtiger Grund, z.B. Krankheit, besteht. Wenn solche Hemmnisse vorliegen, ist die Beurteilung aber nach Wegfall der Hemmnisse nachzuholen, sofern nicht die nächste regelmäßige Beurteilung innerhalb von sechs Monaten vorzunehmen ist. Beschäftigte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, Beschäftigte in der zweiten Phase der Lehrerausbildung oder auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, Beschäftigte, die am Beurteilungsstichtag bereits länger als ein Jahr beurlaubt sind, zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet sind oder ihre dienstliche Tätigkeit nicht ausgeübt haben sowie Beschäftigte während der Probezeit und Beschäftigte, die als Mitglieder einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder als Frauenbeauftragte von ihrer dienstlichen Tätigkeit vollständig freigestellt sind, unterliegen nicht der Regelbeurteilung. Allerdings können Beschäftigte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, an der regelmäßigen Beurteilung teilnehmen, wenn sie dies beantragen.

Die Probezeitbeurteilung dient dazu festzustellen, ob der Beschäftigte geeignet ist, die ihm übertragenen Aufgaben auf Dauer zu erfüllen. Dabei werden keine Punkte wie bei der Regelbeurteilung vergeben. Angestellte sind spätestens einen Monat, Beamte spätestens drei Monate vor Ablauf der Probezeit zu beurteilen. In begründeten Einzelfällen kann die vorgesetzte Dienststelle eine ausführliche Beurteilung anfordern.

Anlassbeurteilungen sind wie Regelbeurteilungen, nur mit der Besonderheit, dass für diese ein besonderes dienstliches Bedürfnis besteht (z.B. Höhergruppierung, Besetzung von Funktionsstellen). Eine Anlassbeurteilung wird auf Anforderung einer personalverwaltenden Stelle erstellt. Anlassbeurteilungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Die Zwischenbeurteilung hat die Funktion, dass für Beschäftigte, die mindestens ein Jahr nach Erstellung der letzten regelmäßigen Beurteilung oder nach der Probezeitbeurteilung abgeordnet oder versetzt werden, nochmals eine Beurteilung in der Dienststelle erstellt werden kann, von der sie abgeordnet oder versetzt werden. Eine Zwischenbeurteilung kann auch erstellt werden, wenn der Beschäftigte in Schulaufsichtsbehörden wechselt, den Geschäftsbereich wechselt oder aus dem Dienst des Freistaates Sachsen ausscheidet. Soweit die oben genannten Voraussetzungen vorliegen, ist auf Antrag des Beschäftigten eine Zwischenbeurteilung zu erstellen.

## **2.6. Beteiligung des Schulleiters an Personalentscheidungen**

Nach Abs. 2 letzter Satz, der durch die Schulgesetznovelle 2004 eingeführt wurde, sollte die Stellung des Schulleiters gestärkt werden, indem er bei Personalentscheidungen zu beteiligen ist. Von der Beteiligung des Schulleiters an Personalentscheidungen, die seine Schule betreffen, erwartet sich der Gesetzgeber positive Wirkungen bei der Zusammensetzung des Lehrerkollegiums an der jeweiligen Schule. Dies soll eine größere Identifikation mit der Schule bewirken und damit das Schulklima insgesamt verbessern.

## **3. Zu § 42 Abs. 3**

Abs. 3 stellt klar, dass der Schulleiter auch ein Weisungsrecht gegenüber dem Schulträgerpersonal hat. Das Weisungsrecht besteht im Interesse eines reibungslosen Schulbetriebs. Allgemeine Vorgaben des Schulträgers, die in diesen Bereich des reibungslosen Schulbetriebs nicht hineinwirken hat der Schulleiter daher bei der Ausübung seines Weisungsrechts zu beachten.

## **6. Teil Schulverfassung**

### **1. Abschnitt Konferenzen**

#### **§ 43 Schulkonferenz**

(1) Die Schulkonferenz ist das gemeinsame Organ der Schule. Aufgabe der Schulkonferenz ist es, das Zusammenwirken von Schulleitung, Lehrern, Eltern und Schülern zu fördern, gemeinsame Angelegenheiten des Lebens an der Schule zu beraten und dazu Vorschläge zu unterbreiten.

(2) Beschlüsse der Lehrerkonferenzen in folgenden Angelegenheiten bedürfen des Einverständnisses der Schulkonferenz:

1. wichtige Maßnahmen für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule, insbesondere das Schulprogramm sowie schulinterne Evaluierungsmaßnahmen;
2. Erlass der Hausordnung;
3. schulinterne Grundsätze zur Aufteilung der der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Haushaltsmittel sowie ein schulinterner Haushaltsplan;
4. Stellungnahme zu Beschwerden von Schülern, Eltern, Auszubildenden, Auszubildenden oder Arbeitgebern, sofern der Vorgang eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat;
5. das Angebot der nicht verbindlichen Unterrichts- und Schulveranstaltungen;
6. schulinterne Grundsätze für außerunterrichtliche Veranstaltungen (zum Beispiel Klassenfahrten, Wandertage);
7. Beschlüsse zur einheitlichen Durchführung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften;